

18. Jahrgang
Auflage 5200
November 1985

der lichtblick



Kunst im Knast



Hoppel'chen meint ...

zum Thema

Heroin im Knast

Das war ja eine richtige Märchenstunde, die uns das ZDF unter dem Titel "Die aktuelle Reportage am Montag - Heroin im Knast" am 14.10.1985 anbot. Dabei muß die Kameraführung besonders gelobt werden. Die Zellen im Haus I wirkten sehr groß und die Gänge konnte man glatt für U-Bahnschächte halten, so lang waren sie. Wie aufmerksam und genau die Reporterin recherchiert hatte, sieht man daran, daß sie die Zellen als 7,5 Quadratmeter groß bezeichnete. In Wirklichkeit sind sie aber nur 5,2 bis 5,4 Quadratmeter groß.

Jeder kam zu Wort. So durfte der Sicherheitsbeauftragte der Justizvollzugsanstalt Tegel seine Erkenntnisse über Drogenfunde vor der Kamera vortragen. Dem LICHTBLICK ein Interview zu ge-

ben, hatte er abgelehnt. Auch der Teilanstaltsleiter des Hauses I gab seine Erkenntnisse über Drogenhändler weiter. Klar und eindeutig war die Aussage des Anstaltsleiters. Er stellte sich vor seine Beamten und schloß aus, daß einer von ihnen Drogen in den Knast bringt.

Dann wurde es dramatisch - eine verummte, mit Helm und Brille getarnte Gestalt berichtete über eigene Erfahrungen im Drogenhandel in der Teilanstalt I. Nach seinen Angaben kommen alle 14 Tage 500 bis 1.000 Gramm Heroin in das Haus I. Zum Teil wird die Droge durch Justizvollzugsbeamte eingebracht, behauptete dieser anonym bleibende ehemalige Gefangene. Daß das Fernsehen so etwas sendet, zeigt, wie wenig diese Leute von der Materie wissen. Ein Gramm He-

roin kostet auf der Szene 160,- DM, in Tegel bis 600,- DM. Wenn man das jetzt hochrechnet, alle 14 Tage 1.000 Gramm, heißt das, alle 14 Tage werden 600.000,- DM im Haus I umgesetzt. Das ist lachhaft!



↑
UNTER DEM EINFLUSS VON MARIEJOHANNA
JAGT DIESER HERR SCHMETTERLINGE,
WO ES GAR KEINE
GIBT!

Hier wurde auf Kosten einer billigen Sensation eine Behauptung aufgestellt, die bei genauer Betrachtung schon in sich unglaubwürdig ist. Unter sachlicher Berichterstattung verstehen wir etwas anderes.



SPENDENKONTO

Berliner Bank AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

Postscheckkonto
Der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln.-W

Vermerk:
Sonderkonto Lichtblick
31-00-132-703



seit dem 1. November sind ja nun die geänderten Verschluss- und Besuchszeiten wieder aufgehoben worden. Jetzt können wir auch wieder Diens-tags Besuch empfangen.

Eigentlich sollte in der vor Ihnen liegenden Aus-gabe der dritte Teil des Berichtes über Haus IV "Irrgarten oder Wirrgarten" erscheinen, das war leider nicht möglich, er kommt nun in das Dezem-berheft.

Die Bayrischen Vollzugsanstalten entfernen wieder Seiten aus dem LICHTBLICK. Sowohl die September- als auch die Oktober-Ausgabe wurden zensiert. Aber das ist für uns, genau wie für unsere Vor-gänger, eine Auszeichnung. Die Wahrheit verträgt nicht jeder und scheinbar haben die Bayern damit besondere Schwierigkeiten (siehe dazu auch den Leserbrief auf Seite 18).

Das Titelblatt entnahmen wir dem Katalog der Aus-stellung "Kunst im Knast". Wir berichten über diese Ausstellung auf Seite 9 bis 11. Allen ex-ternen Lesern empfehlen wir den Besuch dieser Ausstellung.

Unser Spendenkonto könnte eine Aufstockung sehr dringend vertragen. Gerade zum Jahreswechsel sind wieder viele Zahlungen fällig und wir wissen noch nicht, wie wir sie bezahlen sollen. Auch Brief-marken können wir immer sehr gut gebrauchen. Wer einige Märker übrig hat, sollte an uns denken.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

Hoppel'chen meint...	2
Interview mit Pfarrer Zeitz	4
Kunst im Knast	9
Bewährungshilfe in Berlin	12
Am Rande bemerkt	13
Das aktuelle Interview	14
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20
Drogenpolitik in Tegel	22
Münchhausens Enkel	24
Gespräch mit TAL V	27
Insassenvertretung (Haus IV)	28
Info-Veranstaltung der Deutschen AIDS-Hilfe	29
Vor dem Gesetz sind alle gleich, wirklich?	30
Zeitvertreib	31
Statistik über Inhaftierte	32
Haftrecht	33
Abgeordnetenhaus	37
Der Buchtip	39

— I M P R E S S U M —

HERAUSGEBER:	Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
Redaktion:	Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" -
VERANTWORTL. REDAKTEUR:	Michael G ä h n e r
VERLAG:	Eigenverlag
DRUCK:	Mario S c h w a r z - auf Rotaprint R 30
POSTANSCHRIFT:	Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
ALLGEMEINES:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt. Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.
WICHTIG:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
EIGENTUMSVORBEHALT:	Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
DRINGENDE BITTE:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.



Herzlich willkommen in Tegel



Mit dieser Überschrift wird man natürlich keinen Gefangenen willkommen heißen, sondern damit soll der neue Pfarrer des Hauses II, Gerhard Zeitz, in der Justizvollzugsanstalt Tegel zum Amtsantritt begrüßt werden. Seit dem 1. September 1985 haben wir einen neuen Seelsorger, der die Gefangenen des Hauses II betreuen soll. Er ist schon äußerlich so, wie man sich einen guten Seelsorger vorstellt. Er strahlt Ruhe aus und wirkt im Ganzen wie ein Mensch, den nichts so leicht erschüttern kann, und wenn man mit ihm spricht, vertieft sich dieser Eindruck noch.

Schon der Vater von Gerhard Zeitz war Pfarrer. Trotzdem wollte Pfarrer Zeitz eigentlich gar nicht Theologie studieren, sondern begann mit einem naturwissenschaftlichen Studium. Er überlegte es sich dann aber und studierte Theologie. Er ist seit 1971 verheiratet und hat zwei Töchter im schulpflichtigen Alter.

1946 geboren, hat er von 1956 bis 1973 Theologie in Frankfurt, Marburg und Berlin studiert. 1969 wurde er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Neben dem Theologiestudium hat er von 1970 bis 1977 als Zweitstudium an der FU Berlin Erziehungswissenschaft mit dem Schwer-

punkt Erwachsenenbildung studiert und dieses Studium als Diplom-Pädagoge abgeschlossen. 1974 bis 1975 arbeitete er als Hilfsprediger beim Erwachsenenbildungswerk Berlin.

Seit 1975 war Pfarrer Zeitz in Berlins größter Kirchengemeinde, Berlin Lichtenrade, tätig. Diese Pfarrstelle hat ihm sehr gefallen und wie man im Interview nachlesen kann, zu gut gefallen. In den letzten fünf Jahren war er an dieser Pfarrgemeinde geschäftsführender Pfarrer und diese Tätigkeit gefiel, ihm in der ersten Zeit auch gut, nur stellte er nachher fest, daß dadurch der Dienst am Menschen, die eigentliche Seelsorge, in den Hintergrund tritt, und das wollte er nicht. Deshalb hat er sich nach zehn Jahren Tätigkeit in Lichtenrade um die Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Tegel beworben.

Wir haben mit ihm mehrere Gespräche geführt, und die einhellige Meinung der Redaktion ist die, hier ist der richtige Mann am richtigen Ort. Dieser Pfarrer wird sich nicht die Butter vom Brot nehmen lassen und wird auch genau unterscheiden können, wo Hilfe nötig ist und wo nicht. Erfreulich für die Gefangenen ist sicherlich, daß er mit dem Seelsorger der katholischen Kirche, Pater Vincenz, gut zusammenarbeiten kann. Ansonsten war das Verhältnis des evangelischen Pfarramtes zum katholischen Pfarramt sehr gespannt, was aber wohl nicht nur am katholischen Seelsorger lag.

Mitgefangene haben uns erzählt, daß sie sehr erstaunt waren, als plötzlich abends der Pfarrer in den Fernsehraum kam und sich zehn bis fünfzehn Minuten ruhig zu ihnen gesetzt hat, um, wie er es nennt, die Atmosphäre

mitzubekommen. So etwas ist für uns hier neu. Sonst sah man in den Abendstunden meist nur Pater Vincenz oder an Tagen, an denen Gruppen stattfinden, auch die Leute vom evangelischen Pfarramt. Hoffentlich bleibt das so, daß auch in den Abendstunden

mal ein evangelischer Pfarrer präsent ist.

Wir wünschen Herrn Pfarrer Gerhard Zeitz für seine Tätigkeit hier in der Justizvollzugsanstalt viel Erfolg und freuen uns einen so engagierten Seelsorger bekommen zu haben. Es bleibt zu

hoffen, daß uns dieser Mann lange Zeit erhalten bleibt. Er ist ein Pfarrer für uns Gefangene, der freundlich und bestimmt, aber unbeirrbar seinen Weg geht.

Herzlich willkommen, Pfarrer Zeitz.

-gäh-

Interview mit Pfarrer Zeitz

libli:

Herr Pfarrer Zeitz, vielen Dank für Ihr Kommen. Warum haben Sie in Lichtenrade aufgehört und sind in die Vollzugsanstalt Tegel gekommen?

Zeitz:

Ich habe mich in der Gemeinde in Lichtenrade sehr wohl gefühlt und bin dort weggegangen, weil ich mich so wohlgeföhlt habe.

libli:

Ist das nicht eigentlich in sich ein Widerspruch, wenn man sich irgendwo wohlföhlt und geht dann weg?

Zeitz:

Lichtenrade war meine erste Pfarrstelle in einer Gemeinde. Ich war zehn Jahre in Lichtenrade und ich halte es nicht für sinnvoll, wenn ein Pfarrer auf seiner ersten Pfarrstelle bis zur Pensionierung bleibt.

libli:

Sie waren in Lichtenrade geschäftsführender Pfarrer. Hier sind Sie Seelsorger eines Hauses. Ist das nicht eine Zurücksetzung?

Zeitz:

Die Zeit eines geschäftsführenden Pfarrers und auch eines Vorsitzenden eines Gemeindegemeinderates ist laut

unserer Grundordnung auf drei Jahre beschränkt. Beide Aufgaben habe ich knapp fünf Jahre ausgeführt. Zunächst habe ich das sehr gerne getan, aber besonders in der letzten Zeit bemerkt, daß ich kein Geschäftsführer und Verwaltungsmann bin, sondern Pfarrer bzw. Seelsorger. Gerade damit hängt es zusammen, daß ich mich um die freigewordene Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt beworben habe. Ich wünsche und hoffe, daß ich hier wirklich in engen Kontakt zu denen komme, die hier ganz oder teilweise leben, zu den Gefangenen und zu den Bediensteten ein gutes seelsorgegisches Verhältnis, eine gute menschliche Beziehung entwickeln kann.

Sie haben gefragt, ist das eine Verschlechterung oder Herabstufung? Ich bin in der Gemeinde, nachdem mein Entschluß hierher zu gehen bekannt wurde, oft gefragt worden: Haben Sie das nötig? Und ich habe geantwortet und tue dies auch jetzt, ich habe es nicht nötig, aber ich möchte es und tue es und habe es getan, weil ich als Seelsorger arbeiten möchte.

libli:

Wenn ich Sie also recht verstanden habe, bestand ihre Arbeit in Lichtenrade hauptsächlich in Verwaltungsarbeit und weniger in der Arbeit am Menschen, und dieses

ist jetzt etwas, was Sie besonders an der Arbeit in Tegel reizt. Ich habe gehört, daß Sie persönlich in die Zellen gehen und die Leute holen, die Ihnen einen Vormelder schreiben. Was hat das für einen Grund?

Zeitz:

Es stimmt, was Sie sagen. Ich möchte mich selbst möglichst oft auf den Stationen, in den Gruppenräumen und den Zellen aufhalten. Es ist sinnlos, wenn ein Gefangener zum Pfarrer bestellt wird und dorthin gewissermaßen "transportiert" wird. Ich möchte zu den Gefangenen selbst hingehen, so oft mir das meine Zeit erlaubt und ich möchte sie spüren lassen, daß ich zu ihnen als Mensch komme. Es hat mich erschrocken, als ich neulich einen Vormelder bekam, auf dem wörtlich stand: An den evangelischen Pfarrer; ich bitte um Vorführung. - Hoffentlich hat bei mir niemals jemand das Gefühl "vorgeführt" zu werden.

libli:

Mitgefangene haben mir erzählt, daß sie jetzt oft bis abends im Haus II sind. Wollen Sie das so weitermachen?

Zeitz:

Das ist weniger eine Frage der Arbeitszeit, denn dafür komme ich erst gegen Mittag

hierher in die Anstalt; aber ein Problem liegt hier in der Tat. Ich sehe meine Kinder nicht mehr, seit ich hier bin. Wenn ich weggehe sind meine Kinder in der Schule, und wenn ich nach Hause komme, liegen sie im Bett. Aber ganz besonders in der ersten Zeit bin ich bis abends spät, oft bis 21 Uhr oder gar 22 Uhr hier im Haus II, weil ich den Eindruck habe, daß auch für die Gefangenen, ähnlich wie draußen, die Spätnachmittags- und Abendzeit die Zeit ist, in der man am besten miteinander sprechen kann. Ich bin einige Male auch abends in Gruppenräume und Fernsehräume gegangen und habe mich kurz dazu gesetzt. Einfach um da zu sein, um die Atmosphäre selbst mitzuerleben. Aber weil ich meine Kinder auch sehen und mit ihnen zusammen sein möchte, werde ich in Zukunft an zwei oder drei Tagen bis abends spät hier sein und dafür an den anderen Tagen dann etwas früher nach Hause fahren. Familie und Beruf müssen, denke ich, beide zu ihrem Recht kommen.

libli:

Allgemein gehen die Gefangenen hier zum Pfarrer, wenn sie irgendetwas haben wollen. Tabak, Kaffee oder telefonieren. Wie ist Ihr Gefühl bisher gegenüber den Gefangenen?

zeitz:

Ich habe mich in der ersten Zeit, und vielleicht bleibt es auch so, sehr zurückgehalten, im Hinblick auf Tabak und materielle Zuwendungen. Ich habe ab und an sogar gesagt, ich bin weder eine Telefonzelle noch ein Tabakladen. Aber das muß ich näher erläutern. Da wo ich den Eindruck habe, daß solche materielle Hilfe wirklich nötig ist, weil jemand keine Kontakte nach draußen hat, weil jemand, aus welchen Gründen auch immer ohne Arbeit und damit auch ohne Einkauf ist, da bin ich gerne, sehr gerne bereit auch mit solchen Dingen zu helfen. In erster Linie kommt es mir darauf an zu helfen, durch Gespräche, durch Zuhören, durch Seelsorge, durch die

Ermöglichung von Kontakten nach draußen. Vielleicht hat es in der ersten Zeit den einen oder anderen Gefangenen erstaunt oder auch verärgert, daß ich ein wenig mit ihm sprechen wollte, wenn er nur zum Telefonieren kam. Aber, ich will es noch einmal wiederholen, ich verstehe mich nicht nur als Telefonzelle, sondern als ein Mensch, der wirklich versuchen will, für den anderen umfassender dazusein. Deshalb steht das Tabakverteilen und das Zur-Verfügung-Stellen des Telefons bei mir nicht isoliert im Vordergrund. Den Wunsch - so oft wie möglich zu telefonieren - kann ich verstehen, aber es ist vielleicht auch nicht gut, einfach alle Wünsche unbesehen zu erfüllen. Ich sage offen, ich habe den Eindruck, daß dies hier im Gefängnis manchmal unter Umständen sogar eher schädlich ist.

libli:

Befriedigt Sie hier Ihre Arbeit im Gefängnis bisher?

zeitz:

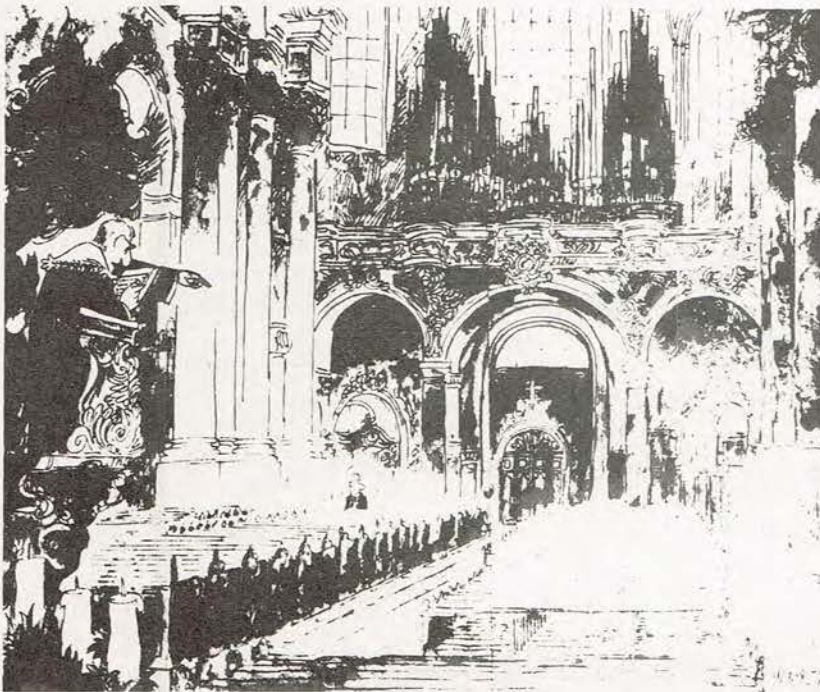
Ich kann sagen, daß ich jetzt, nach ein paar Wochen Tätigkeit, der Überzeugung bin, daß meine Entscheidung, hierher zu kommen, gut und richtig war. Ich freue mich, daß ich mit den anderen Mitarbeitern des evangelischen Pfarramtes gut zusammenarbeiten kann. Ich freue mich, daß einige etwas engere Kontakte zu Gefangenen entstanden sind. Ich freue mich, daß ich dabei bin Kontakte zu den Beamten zu entwickeln.

libli:

Was verstehen Sie unter einem guten Kontakt zu den Beamten?

zeitz:

Zunächst einmal habe ich schon jetzt gespürt, daß ich



»Einige unter euch, Brüder und Schwestern, aber wollen vielleicht gar nicht Buße tun!«

für die Gefangenen nur dann wirklich etwas tun und für sie da sein kann, wenn ich auch ein gutes Verhältnis zu den Beamten im Hause und zur Anstalts- und Teilanstaltsleitung habe. Ein Konflikt oder schwierige Zusammenarbeit mit diesen würde mir die Arbeit für Gefangene erschweren und manchmal sogar unmöglich machen. Sie haben gefragt, was verstehen sie unter gutem Kontakt zu den Beamten? Ich meine, der Dienst der Beamten ist nicht leicht! Sie sehen sich nicht im Klischee eines "Schliebers", sondern viele wollen sich auch als Mensch verstanden wissen, der den Gefangenen im Rahmen seiner Möglichkeit hilft und unterstützt. Ich bin erstaunt darüber, wie häufig Gefangene in die Diensträume der Beamten kommen, gerade auch abends und dort ausführliche und lange menschliche Gespräche mit den Beamten führen. Dabei die Beamten zu unterstützen und für sie Ansprechpartner zu sein, verstehe ich unter gutem Kontakt.

libli:

Ich habe erfahren, daß Sie, zu Beginn Ihrer Tätigkeit als Seelsorger, hier in der JVA Tegel eine Woche lang hospitiert und Beamte eine Woche lang beim Dienst begleitet haben.

Zeit:

Das ist richtig. Der Anstaltsleiter, Herr Lange-Lehngut, hatte gefragt, ob ich Interesse hätte, eine Woche lang im allgemeinen Vollzugsdienst der Beamten im Haus II zu hospitieren. Ich habe lange überlegt und mich mit meinen Kollegen beraten, ob das sinnvoll ist, denn ich war den Gefangenen noch nicht als ihr neuer Seelsorger bekannt und befürchtete ein wenig, daß sie mich dann mit

einem Beamten oder Gruppenleiter identifizieren würden. Trotzdem habe ich mich entschieden diese Hospitation durchzuführen. Ich meine, daß war eine sehr gute Gelegenheit gleich am Anfang viel vom Vollzug kennenzulernen und Gelegenheit zu intensiveren Gesprächen auch mit den Beamten zu haben. Im nachhinein muß ich sagen, es war sehr gut und sehr hilfreich für mich, daß ich diese Hospitation durchgeführt habe.

libli:

Haben Sie während Ihrer Hospitation auch Gefangene aus- und eingeschlossen?

Zeit:

Nein. Ich habe gerade während dieser Zeit meinen Schlüssel nach Möglichkeit gar nicht aus der Tasche geholt, um eben nicht den Eindruck zu erwecken, daß hier ein neuer Vollzugsbediensteter in seinen Dienst eingeführt wird.

libli:

Sehen Sie sich denn nicht als Vollzugsbediensteter?

Zeit:

Hier will ich ganz klar und eindeutig nein sagen. Der Schlüssel, den ich bekommen habe, hilft mir bei meiner Arbeit. Zum Beispiel auch abends Besuche in Gruppenräumen und auf den Zellen machen zu können, ohne dazu einen Beamten bitten zu müssen. Aber ich denke, daß es für Seelsorge unabdingbar ist, daß der Seelsorger nicht zugleich Entscheidungskompetenz und Machtbefugnisse im Hinblick auf einen anderen Menschen hat. Für Seelsorge ist es eigentlich erforderlich, daß sich hier zwei Partner begegnen.

Es ist ja eine interessante Sache mit den kirchlichen Mitarbeitern einer Justizvollzugsanstalt. Wir und in Besonderheit die Pfarrer, sind die einzigen Mitarbeiter in der Anstalt, die nicht



Bedienstete der Justiz sind. Das heißt, wir können hier arbeiten, können versuchen für die Gefangenen da zu sein, ohne das unser Arbeitgeber und Dienstherr die Justizbehörde oder die Anstaltsleitung ist.

libli:

Ich habe den Eindruck, alle ihre Kollegen haben ein gespanntes Verhältnis zu dem katholischen Seelsorger, Pater Vincenz. Wie sehen Sie die Sache?

Zeit:

Es gibt in der Beziehung zwischen evangelischem und katholischem Pfarramt eine offensichtlich längere Geschichte mit Auseinandersetzungen und Konflikten neben guter Zusammenarbeit. Ich selbst möchte die Geschichte der Zusammenarbeit mit Pater Vincenz, als einer, der hier neu beginnt, auch neu beginnen. Ich bin in den ersten Tagen auf Pater Vincenz zugegangen, habe mich vorgestellt, mit ihm ausführlich gesprochen, und er hat mir viel von seiner Arbeit er-

zählt und mir wichtige Hinweise und gute Ratschläge gegeben. Ich habe bis jetzt eine sehr gute Zusammenarbeit mit Pater Vincenz im Bereich der sozialen und diakonischen Betreuung der Gefangenen. Ich selbst würde gerne die Zusammenarbeit auch auf den Bereich des Gottesdienstes ausweiten. Ich würde mich freuen, wenn wir in absehbarer Zeit auch Gottesdienste gemeinsam vorbereiten und als ökumenische Gottesdienste feiern könnten. Ich weiß, daß es den anderen Mitarbeitern im evangelischen Pfarramt ebenso geht. Ich weiß aber auch, daß an dieser Stelle Pater Vincenz, aus Gründen, die ich verstehe und akzeptiere, sehr zurückhaltend ist. Auf jeden Fall freue ich mich über die Möglichkeit der Zusammenarbeit in den anderen Bereichen.

libli:

Wie sehen denn Ihre Pläne für die Zukunft hier in Tegel aus. Wollen Sie neue Gruppen bilden oder sich, da Sie auch Diplom-Pädagoge sind, in irgendeiner Form

auch für die Bildungsarbeit hier im Gefängnis einsetzen?

Zeit:

Ich denke, neue Gruppen kann man nicht einfach gründen. Gruppen müssen langsam wachsen, aus persönlichen Gesprächen und Verbindungen, die entstehen. Das heißt, mein Schwerpunkt ist jetzt und wird auch für die nächste Zukunft bleiben, Einzelgespräche mit Gefangenen und die Mitarbeit in den schon bestehenden Gruppen. Wenn es



mir gelingt, daß aus diesen Einzelgesprächen neue Interessen bei Gefangenen entstehen und dann ein Interesse an einer neuen Gruppe selbst, finde ich das sehr gut und werde natürlich die Gruppenarbeit weiter ausbauen. Ich wünsche mir auch, daß es zu Gesprächen und vielleicht auch zu Veranstaltungen mit dem Vollzugspersonal kommt. Dies ist aber im Augenblick noch ein wenig Zukunftsmusik.

libli:

Herr Pfarrer Zeit, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und wünschen Ihnen für Ihre weitere Arbeit hier in Tegel alles Gute.



Czucha

-qä:~



Kunst im Knast

Das Lexikon definiert den Begriff Kunst so: Bezeichnung für die Gesamtheit des von Menschen Hervorgebrachten, daß sich durch seine gesellschaftliche Geltung als Ausdruck von Vollkommenheit (beziehungsweise durch eine bestimmte Wirkung auf den Rezipienten) auszeichnet. Im heutigen Verständnis ist diese Gesamtheit in die Teilbereiche Literatur, Musik, die bildenden Künste, wie Architektur, Bildhauerei, Malerei, die Darstellenden, wie Theater, Tanz und Film, gegliedert. Bei ihrer Beurteilung gelten der in der jeweiligen Gesellschaft und Epoche unterschiedliche, von den historischen Bedingungen abhängige Maßstäbe mit denen Wert, Funktion und Bedeutung des Kunstwerkes bestimmt werden. Kunstwerke setzen eine kommunikative und praktisch sinnliche Aneignung der Welt voraus; diese Aneignung geschieht dadurch, daß die Welt wahrgenommen, gedeutet wird (das heißt in einem für die jeweilige Gesellschaft bedeutsamen Sinnzusammenhang gestellt) und im Vollzug willentlicher Einwirkung, Umwandlung und Bearbeitung gestellt wird.

Unter diesem Titel findet vom 20.10. bis zum 30.11.1985 Dienstags bis Sonntags von 10 Uhr bis 18 Uhr, im Haus am Kleistpark, in Schöneberg,

eine Ausstellung künstlerischer Arbeiten von Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Butzbach statt.

Kunst im "Vollzug" ist kaum vorstellbar. Seit 1980 jedoch gibt es in der Justizvollzugsanstalt Butzbach ein Projekt, das Kunst im Knast praktiziert.

Begonnen hat es so: Am 3. Juli 1980 schrieb ein Gefangener aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach an die Justus Liebig Universität in Gießen, zu Händen von Professor Emert. In diesem Schreiben regt der Gefangene an, eine Gruppe, unter dem Begriff Kunst, in der Justizvollzugsanstalt Butzbach zu gründen. Bereits 18 Tage später war ein Exposé zum Projekt "Kulturelle Praxis" erstellt. Leiter dieses Projektes wurde Professor Hermann K. Emert. Zusammen mit Lehrern und Studenten des Institutes für Kunstpädagogik und visuelle Kommunikation der Justus Liebig Universität Gießen, bot er Kurse für ästhetische Praxis für Gefangene an. Anfangs im begrenzten Rahmen, aber bereits nach einem Jahr im derzeitigen Umfang.

Heute sind 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - studierende, arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer und einige Mitarbeiterinnen der Universität Gießen - im Projekt tätig. Das Kursangebot umfaßt die Bereiche Video, Foto, Plastik, Bildhauerei, Keramik, Malen, Graphik und Zeichnen. Die Kursgruppen sind so strukturiert, daß in der Regel mindestens drei Projektmitglieder mit ca. 15 Gefangenen zusammenarbeiten. Zusammenarbeiten im wahrsten Sinne des Wortes, denn auch die Projektmitglieder arbeiten beim Bildhauern an einem Stück.

Das ist nach meiner Meinung eine wichtige Voraussetzung für dieses, bisher immerhin schon fünf Jahre funktionierende, Projekt. Das gemeinsame Zusammenarbeiten läßt das Erleben der Kunst viel intensiver zu. Die Kurse lau-

fen in der Regel zeitlich parallel zu den Hochschulseminaren, jeweils von Oktober bis Februar und von April bis Juni. Wenn die Gegenstände eine längere Herstellungszeit erfordern, werden die Kurse auf zwei Semester konzipiert. Ist eine spezielle Fertigkeit für einen Kurs erforderlich, werden Grundkurse und Folgekurse für Fortgeschrittene angeboten.

Für die Gefangenen ist die Teilnahme an den Kursen freiwillig und kostenlos. Es gibt keinerlei Auflagen an Vorkenntnisse oder künstlerischer Begabung. Es wird lediglich eine regelmäßige Teilnahme erwartet. Dabei legt die Projektleitung darauf wert, daß die regelmäßige Teilnahme in keiner Form von der Leitung zur Reglementierung benutzt wird. Wir haben diese Information, genauso wie das Titelbild des November - Lichtblicks, dem Buch Kunst im Knast, 1980 bis 1985, entnommen. In diesem Buch wird ein sehr umfangreicher Bericht über die fünfjährige Tätigkeit dieses Projektes in der JVA Butzbach abgegeben.

Mich hat besonders der Bericht des Gefängnispsychologen beeindruckt. Er beschreibt seine Mitarbeit in der Gruppe Porträtplastik. Lebendig erzählt er von den Schwellenängsten der Gefangenen gegenüber seiner Person - er wurde quasi als Aufpasser angesehen - und auch über seine eigenen anfänglichen Besorgnisse. Allein sein Bericht rechtfertigt den Kauf dieses Buches.

Erstaunlich, wie vielseitig die Palette der Arbeiten unserer Mitgefangenen aus Butzbach sind. Wir haben leider keine Möglichkeit diese Ausstellung persönlich in Augenschein zu nehmen, aber nach den uns vorliegenden Berichten soll die Ausstellung sehr beeindruckend sein.

Vor allen Dingen wird Menschen, die noch nie im Knast waren, die beängstigende Enge einer Zelle vor Augen geführt. Mitarbeiter der Projektgruppe haben den LICHTBLICK besucht und bei dieser Gelegenheit einen Videofilm des dritten Fernsehprogrammes gezeigt. Zum Ende dieses Filmes schildern Besucher ihre Eindrücke über das Erlebte, und bei allen war Betroffenheit und eine völlig neue Form des Verständnisses für Gefangene zu erkennen. Im Anschluß an unserem Artikel findet der interessierte Leser Informationen zu Veranstaltungen im Rahmen dieser Ausstellung. Wir empfehlen den Lesern, denen es möglich ist, die Ausstellung zu besuchen und sich selbst einen Eindruck zu verschaffen.

Die Leiterin des Kunstatmes Schöneberg, Frau Katharina Kaiser, hat diese Ausstellung nach Berlin geholt und dafür muß man ihr danken. Sehr bedauerlich ist es, daß in der Justizvollzugsanstalt Tegel, die immerhin eine der größten Anstalten in Europa ist, etwas gleichartiges nicht angeboten wird. Wenn man sich vorstellt, daß das Projekt "Kulturelle Praxis" im Strafvollzug an vier Nachmittagen in der Woche Kurse anbietet, an denen bis zu 180 Gefangene teilnehmen, kann man sich vorstellen, was für ein Erfolg das ist. Seit 1983 leitet Frau Helga Kämpf - Jansen das Projekt. Während des Besuches der Gruppe beim LICHTBLICK konnten wir feststellen, wie engagiert diese Frau ist. Es bleibt nun nur zu hoffen, daß auch in Berlin bald etwas derartiges auf die Beine gestellt wird.

-gäh-



Vermittelt, was es heißt, Strafgefängener zu sein

Ausstellung „Kunst im Knast“ im Haus am Kleistpark

Seit Sonntag ist im Haus am Kleistpark „Kunst im Knast“, das heißt „Kunst aus dem Knast“, zu sehen. Wer diese Ausstellung besucht, kommt anders heraus, als er hineingegangen ist. Es bleibt die Betroffenheit über den eigenen Mangel an Kenntnis und Vorstel-

Wenn man den Riegel „Ich niemals“ von der Tür der eigenen Selbstsicherheit entfernt, kann man sich dem durch die vielseitige und nachdenklich stimmende Dokumentation möglich gemachten Berührungen und Erschütterungen nicht mehr entziehen.

Nachmittag der Woche finden seit fünf Jahren jeweils zwei Kunstveranstaltungen in der Anstalt statt. Die Ergebnisse dieser intensiven und kontinuierlichen künstlerischen (im übrigen finanziell nicht gerade gesegneten) Arbeit werden bis zum 30. November in den Räumen des Kunstamtes Schöneberg gezeigt. Das Kunstamt setzt damit den Schwerpunkt seiner Ausstellungstradition fort, die Wirkungsmöglichkeiten von Kunst bzw. künstlerischen Ausdrucksformen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu zeigen. Im Treppenaufgang hängen aus ähnlichen Bemühungen entstandene Bilder und Gemälde von Jugendlichen aus der Jugendstrafanstalt Plötzensee.

Dem Besucher der Ausstellung wird aufs Eindrücklichste sinnlich vermittelt, was es heißt, Strafgefängener zu sein: Der Eingang führt ihn in eine Gefängniszelle, die bis ins kleinste Detail aufgebaut ist und in der ein Mensch fünfmal, zehnmals (oder länger) 365mal vierundzwanzig Stunden zu „leben“ hat, abgeschnitten, reduziert, einem monotonen, fremdbestimmten Rhythmus ausgeliefert, genannt „Resozialisierung“. Therapie im üblichen Sinne hat hier längst ihren manipulativen Herrschaftscharakter bewiesen. Die Arbeitenden in dem Projekt wollten nicht „therapieren“, sondern verschüttetes schöpferisches Potential reaktivieren, entwickeln. Dies heißt, Strafgefängene ernst zu nehmen, in ihrem Wert, in ihrer Würde, ihren Gefühlen, Wünschen, Ängsten, Sehnsüchten, Möglichkeiten, ihnen ein neues, tief angesetztes Gefühl von Selbstbewußtsein und Selbstwertgefühl zu geben. Daß in diesem Projekt die



Arbeit eines Strafgefängenen in der Ausstellung „Kunst im Knast“ im Haus am Kleistpark
Foto: DW-Henschel



Das Team „Kunst im Knast“

Fotos: DW-Henschel

lungskraft, die eigene Fähigkeit zur Verdrängung von Zuständen aus einem Bereich, der so kraß wie kaum ein anderer gesellschaftliche Zustände und ihren Umgang damit widerspiegelt. Denn der Alltag im „Strafvollzug“, wie es so schön umschrieben heißt, zeigt auch (der Öffentlichkeit entzogen), wie mit denen verfahren wird, die geltende Rechtsnormen verletzt haben, mit welchen auferlegten Folgen sie klarzukommen haben.

Seit 1980 arbeiten etwa 20 Lehrende und Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Institut für Kunstpädagogik und visuelle Kommunikation sowie arbeitslose Kunsterzieher und Kunsterzieherinnen in der Justizvollzugsanstalt Butzbach in Hessen mit fast 100 Strafgefängenen in mehreren künstlerischen Bereichen: Steinplastik, Graphik, figürliche Plastik, Fotografie, Malerei, Keramik und Video. An fast jedem

Rollen von Lehrenden und Lernenden vertauschbar sind, sein müssen, macht das faszinierende, Zuversicht spendende Moment dieser Arbeit aus, die alle, vor allem die gesamte Gesellschaft, bereichert, denn sie gibt zurück, was ausgegliedert wurde: gegenseitige Verantwortung. Informativ und wichtig ist der sorgfältig mit vielen Beiträgen von allen Beteiligten versehene Katalog (außerdem kommt der Erlös dem Projekt zugute).

Im Rahmenprogramm der Ausstellung gibt es im Haus am Kleistpark Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu Themen wie „Jugendliche im Knast“, „Frauen im Knast“, „Ausländer im Knast“. Außerdem findet ein großes Podiumsgespräch zu Kunst und Kulturarbeit im Knast im Haus der Kirche (28. November, 19 Uhr) statt.

Iris BILLAUDELLE
Haus am Kleistpark: Kunst im Knast – Künstlerische Arbeiten von Strafgefängenen, Grunewaldstraße 6–7, bis 30. 11. 85, Di–So 10 bis 18 Uhr, Katalog 20 DM

Entnommen aus der "Wahrheit" vom 23.10.1985

DISKUSSIONS- UND INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN

Mittwoch, 13.11.1985
19.00 Uhr

HAUS am
KLEISTPARK
in der Ausstellung

"Ausländer im Knast"

Donnerstag, 14.11.1985
19.00 Uhr
HAUS am

KLEISTPARK
in der Ausstellung

Kulturpädagogische Arbeit im
Frauenknast

LESUNG

Montag, 18.11.1985
19.00 Uhr

HAUS am
KLEISTPARK
in der Ausstellung

Im Rahmen der Autorentage:

"2 Ansichten"

PODIUMSGESPRÄCH MIT DISKUS-
SION

Donnerstag, 28.11.1985
19.00 Uhr
HAUS der
Kirche
Goethestraße 27
1000 Berlin 12

"Kunst und Kulturarbeit im
Knast"

Bewährungshilfe in Berlin

Beim Betreten des Hauses III kam ich zufällig mit Mitarbeitern der Berliner Bewährungshilfe in ein Gespräch. Spontan beschlossen wir das Gespräch in den Redaktionsräumen fortzusetzen.

60 Bewährungshelfer sind in der Dienststelle in der Alten Jakobstraße beschäftigt. Jeder betreut 70 Probanden, die unter Bewährung bzw. Führungsaufsicht stehen. Eigentlich sollte einmal als magische Zahl jeder Bewährungshelfer nicht mehr als 50 Probanden betreuen. Aber leider läßt sich das nicht durchführen und so entfallen im Moment 70 Personen mit Bewährungsaufgaben auf einen Bewährungshelfer. Auf die Frage, ob man mit 70 Probanden klarkommen kann, wurde geantwortet: Von diesen 70 Mann machen mindestens die Hälfte keinerlei Arbeit für den Bewährungshelfer. Sie kommen alleine relativ gut klar. Die anderen brauchen zum Teil sehr massive Hilfen. Viele Möglichkeiten gibt es da für die Bewährungshelfer nicht. Sie können mit den zu Betreuenden sprechen und ihnen eventuell bei der Wohnungssuche behilflich sein. Es gibt zwei Wohnprojekte, einmal eine Wohngemeinschaft mit acht Plätzen und dann stehen noch zehn Wohnungen zur Verfügung. Außerdem besteht immer noch die Möglichkeit über die Ziegner-Stiftung eine Wohnmöglichkeit zu besorgen. Die Wohnungen bzw. die Plätze in der Wohngemeinschaft werden immer nur für

eine gewisse Zeit vergeben. Sechs bis neun Monate, danach soll sich der Proband eine eigene Wohnung gesucht haben. Jeder Bewährungshelfer hat einen bestimmten Bezirk. Ein großes Problem sehen die Mitarbeiter der Bewährungshilfe auch darin, daß ja die Leute, die zu ihnen kommen, das nicht freiwillig tun. Sie kommen, weil sie vom Gericht zu einer Strafe mit Bewährung verurteilt wurden und aus diesem Grunde mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufnehmen müssen.

Man hört ja wenig Positives über die Bewährungshilfe. Die meisten Betroffenen sind der Meinung, die Hilfe, die sie erwarten, bekommen sie bei der Bewährungshilfe nicht. Erstens ist die Zeit, die der Bewährungshelfer für sie hat, begrenzt und wer unselbständig ist, wird von den wenigen Möglichkeiten, die der Bewährungshelfer ihm bietet, auch nicht begeistert sein.



Ich finde es gut, daß die Leute von der Bewährungshilfe in die Justizvollzugsanstalt kommen und hier erste Kontakte knüpfen. Leider tun das nicht alle Bewährungshelfer. Ich halte es aber für sehr wichtig, wenn gleich von vornherein ein Kontakt mit dem Probanden besteht. Oft erfahren die Bewährungshelfer erst unmittelbar vor oder kurz nach der Entlassung eines Gefangenen, daß er unter Bewährungsaufsicht steht. Sie bemängeln, daß die Anstalt oftmals die Bewährungshelfer zu spät von

dem bevorstehenden Entlassungstermin unterrichtet.

Es wäre sehr gut, wenn die Sozialarbeiter hier in der Anstalt in solchen Fällen vorab mit den Bewährungshelfern in Verbindung treten und gemeinsam versuchen, dem Gefangenen zu helfen. Der LICHTBLICK hat den Eindruck, daß die Sozialarbeiter hier in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu einem großen Teil mehr im Verwaltungsbe-



reich als im Betreuungsbe-
reich anzusiedeln sind.

Uns sind Fälle bekannt geworden, bei denen die Sozialarbeiter die Gefangenen an den Sozialen Zentraldienst verwiesen haben, wenn sie darum baten, ihnen bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Gerade zur Entlassung und bei den Entlassungsvorbereitungen kann ein Sozialarbeiter im wahrsten Sinne des Wortes Sozialdienst leisten. Der Trend, nicht nur hier in der Justizvollzugsanstalt, geht dahin, die Gruppenleiterstellen nicht mehr mit Sozialarbeitern zu besetzen. Diese Entwicklung ist bedauerlich, weil gerade ein studierter Sozialarbeiter ein ganz anderes Verhältnis zu den betreuten Gefangenen hat.

Während früher Sozialarbeiter in der Anstalt Angestelltenverträge hatten, geht jetzt die Bestrebung dahin, sie zu verbeamen. Die Gründe hierzu liegen klar auf der Hand.



Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe gaben zu bedenken, daß es sicherlich sehr wenige Sozialarbeiter gibt, die sich für die Arbeit im Knast interessieren. Bei der jetzigen Arbeitsmarktsituation ist es vielleicht schon eher so, daß ein Sozialarbeiter im Gefängnis arbeitet. Im allgemeinen aber sind die Stellen im Gefängnis nicht begehrt, weil die Sozialarbeiter kaum die Möglichkeit haben, im Sinne des Wortes, sozial zu arbeiten. Erfreulich fand ich die Tatsache, daß die Bewährungshelfer längst nicht mehr so schnell wie früher eine Rücknahme der Bewährung beantragen, wenn sich die Probanden eine zeitlang nicht bei ihnen melden. Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe verwiesen dabei auf ein Urteil des Kammergerichtes, das das Nichtmelden beim Bewährungshelfer nicht als einzigen Grund für einen Widerruf gelten läßt.

Auf die Frage: Ob ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer nicht für einen Probanden mehr Vorteile bietet, antwortete ein Mitarbeiter der Bewährungshilfe folgendes:

"Sicherlich ist es schon etwas anderes, wenn ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer für einen Probanden tätig ist. Er zeigt noch sehr viel mehr Einsatz, teilweise sehr persönlichen Einsatz, wie wir das machen. Ich bin angestellt und habe irgendwann auch einmal meinen Feierabend, und den brauche ich auch und den will ich auch haben. Ich will nicht rund um die Uhr meine Arbeit machen, weil ich sie dann nicht mehr schaffen würde.

Ehrenamtliche sind ja auch jederzeit abends und zwischendurch einfach mal Ansprechpartner und da werden natürlich viel mehr Probleme auf sie zukommen. Das Verhältnis zu den Probanden ist ein ganz anderes. Es ist ein sehr viel persönlicheres Verhältnis als bei uns. Bei uns steht immer noch die Dienststelle dazwischen."

Es ist erfreulich, daß die Mitarbeiter der staatlichen Bewährungshilfe in so offener Form mit dem LICHTBLICK über die Problematik der Bewährungshilfe sprachen. Dafür bedanken wir uns.

Am Rande bemerkt

Einseitige Kritik

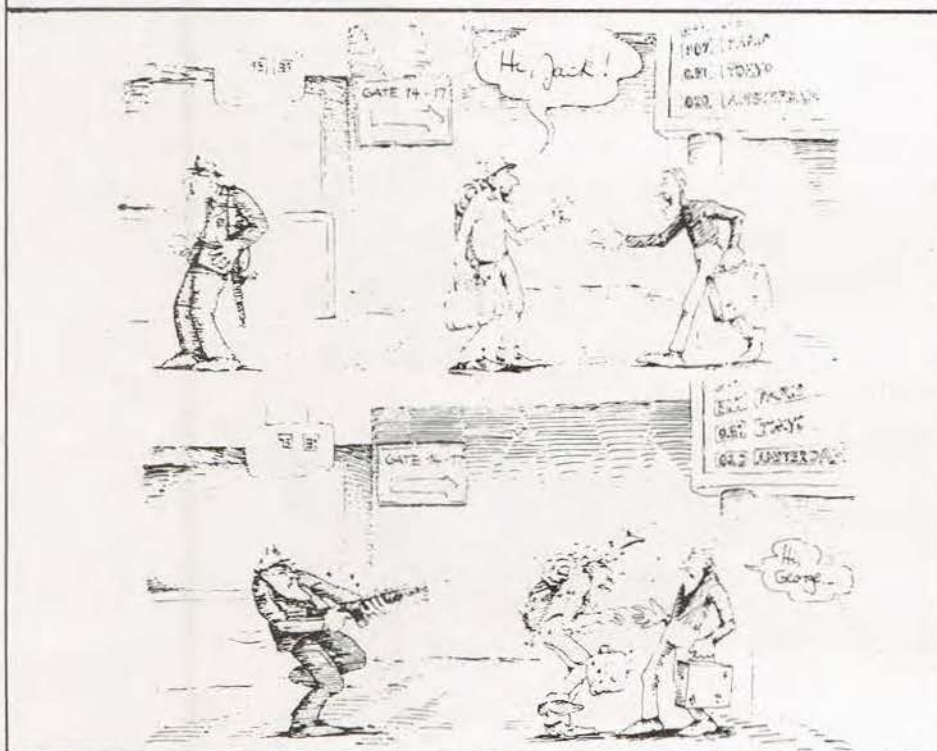
Im Pressespiegel finden unsere Leser einen Leserbrief den wir dem Tagesspiegel entnommen haben. Der Geschäftsführer des BDK gibt darin noch einmal unmißverständlich seine Meinung zum humanen Strafvollzug bekannt. Er meint, Wohltaten begründen keine Reue.

Im letzten Absatz heißt es: Wer, obwohl er das besondere Risiko erkennt, Hafturlaub auch für Berufskriminelle befürwortet, der muß sich auch dieser besonderen Verantwortung stellen. Justizbedienstete, Vollzugshelfer und Gutachter sollen zivilrechtlich für die Taten derer haftbar gemacht werden können, denen sie Ausgang (die Flucht) ermöglichen.

Verehrter Herr Thronicker, solche markigen Worte haben wir vermißt, als in der Berliner Presse über die Tötung eines "vermeintlichen" Einbrechers auf dem Gelände der Firma ETERNIT berichtet wurde. Da hätten sich einige klärende Worte vom Bund Deutscher Kriminalbeamter bestimmt sehr gut gemacht. Selbst wenn man vielleicht nur Worte des Bedauerns über diesen tragischen Vorfall geäußert hätte, wäre es in der Öffentlichkeit bestimmt mit der gebührenden Achtung vermerkt worden. Selbst der Innensenator hat, nach einigen Tagen des Schweigens, seine Betroffenheit über den Vorfall öffentlich geäußert.

Meine Damen und Herren vom Bund Deutscher Kriminalbeamter, einseitige Kritik ist unglaubwürdig.

-gäh-



-gäh-



Einkauf in Tegel

Von vielen Gefangenen wurden wir angesprochen und gefragt: Wie geht es mit dem Einkauf weiter? Wir haben den Leiter der Wirtschaft, Herrn Mewes, um ein Interview gebeten, um offene Fragen zu klären. Wir hoffen, es ist uns gelungen.

libli:

Herr Mewes, viele Gefangene bemängeln die Preisgestaltung des jetzigen Gefangenen-einkaufslieferanten, der Firma Rühl. Sie sind der Meinung, die Preise der Firma seien überhöht.

Mewes:

Eine Überprüfung der Sortiments- und Tageslisten hat ergeben, daß die Firma Rühl keineswegs überhöhte, sondern durchaus übliche Verbraucherpreise erhebt.

libli:

Hartnäckig hält sich in der Anstalt das Gerücht, daß im Endeffekt doch wieder die Firma Frey Lieferant ist. Angeblich soll Herr Rühl ein Schwiegersohn des ehemaligen Lieferanten der JVA Tegel sein.

Mewes:

Von diesem Gerücht habe ich gehört. Ich habe daraufhin mit Herrn Rühl gesprochen, der sich darüber sehr amüsiert hat. Er ist in keiner Form mit dem Inhaber der ehemaligen Lieferfirma verwandt. Die Verbindung, die zwischen beiden bestand, war die, daß die Firma Rühl die Auslieferung der Waren der Fa. Frey an die JVA Tegel übernommen hatte.

libli:

Wie kam es eigentlich zu dem Wechsel von der Firma Frey zur Firma Rühl?

Mewes:

Im Jahre 1984 sind von den Insassen der JVA Tegel in immer häufigerem Maße Klagen über angeblich zu hohe Verkaufspreise beim Einkauf für Gefangene erhoben worden. Daraufhin ist von einigen Gefangenen die Firma Euro-Waren-Verbrauchermarkt RHG, Leibbrand KG - die auch die Warenkette Penny-Markt betreibt - angesprochen worden, ob dort Interesse zur Übernahme des Einkaufs für Gefangene bestünde. Dieses bejahete die Firma grundsätzlich. Da durch solch eine Geschäftsverbindung wesentlich vorteilhaftere Einkaufsbedingungen für die Gefangenen zu erwarten waren, ist der damals bestehende Vertrag mit der Firma Frey über die Belieferung der Gefangenen zum 31.3.1985 gekündigt worden. Vom Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten ist die Belieferung im Anschluß daran neu ausgeschrieben worden. Zusätzlich wurde auch die Firma Aldi angeschrieben.

Daraufhin haben sich erst die Firmen Euro-Waren-Verbrauchermarkt RHG, Leibbrand KG, Mayer, Frey und König interessiert gezeigt. Die beiden großen Firmen haben sich dann

jedoch, nach intensiverer Prüfung der Sachlage, nicht um die Belieferung der Anstalt beworben. Bei der Firma Euro-Waren-Verbrauchermarkt geschah dieses wegen des zu erwartenden hohen personellen und organisatorischen Aufwandes. Die Firma Mayer hat davon Abstand genommen, weil über 2/3 des Gesamtwarenumsatzes mit den Gefangenen von den Warengruppen Tabak und Kaffee mit extrem niedrigen Handelsspannen eingenommen werden. So haben sich tatsächlich nur die kleineren Firmen, wie Frey (bisheriger Lieferant der JVA Tegel), König (Lieferant der UHuAA Moabit) und Rühl (Zulieferer für diese Firma ist der Euro-Waren-Verbrauchermarkt, der so das Problem der Einzelverpackung umgehen kann) beworben. Die Firma Rühl war von diesen drei Firmen der preisgünstigste Anbieter. Die Unterschiede der Preise waren nur verhältnismäßig geringfügig. Der ursprünglich erwartete hohe Preissturz ist dabei leider nicht eingetreten. Aufgrund des günstigsten preislichen Angebots und wegen der bekannten Zuverlässigkeit im Lieferbereich, ist dann die Entscheidung für die Firma Rühl gefallen.



libli:

Auf der ersten Angebots- und Sortimentsliste stand als Lieferer noch die Firma Euro-Markt. Dieses ist dann auf der neuen Liste nicht mehr so. Wer ist denn nun Vertragspartner und Lieferpartner für die Justizvollzugsanstalt; die Firma Rühl oder die Firma Euro-Markt?

Mewes:

Die Firma Rühl ist eigenständiger Vertragspartner der JVA Tegel. Es besteht zwischen der Firma Rühl und der Firma Euro-Waren-Verbrauchermarkt eine Vereinbarung, die die Abnahme von Euro-Markt-Produkten durch die Firma Rühl vorsieht. In dem Vertrag werden aber auch Freiräume, insbesondere für die Beschaffung von Obst und Gemüse und anderen Frischeprodukten über andere Firmen zugelassen. Nach meiner Information werden etwa 65% der gesamten Beschaffung über den Euro-Waren-Verbrauchermarkt abgewickelt.

libli:

Uns ist noch nicht aufgefallen, daß Waren aus der Verbrauchermarkt-Werbung, sogenannte Sonderangebote, schon einmal auf der Tagesliste gestanden hätten. Wir nennen als Beispiel nur einmal den Jacobs-Krönung-Kaffee. Der wird des Öfteren im Euro-Markt mit DM 10,98 angeboten. Bei der Firma Rühl kostet er aber konstant DM 12,98. Wie kommt das?

Mewes:

Wenn der Euro-Markt den Jacobs-Krönung-Kaffee für DM 10,98 anbietet, dann handelt es sich hierbei um sogenannte Wochenanfangsangebote, die ausschließlich nur für die firmeneigenen Filialen be-

stimmt sind und lediglich für drei Tage gelten ("Kundenlockangebot"). Die Preise für diese Sonderangebote sind von der Euro-Markt-Zentrale subventioniert. Das heißt, sie werden zum Teil noch unter Einkaufspreis abgegeben. Der vom Euro-Markt betriebene Großhandel, der mit den Euro-Markt Geschäften, außer dem Namen, nichts zu tun hat, berechnet der Firma Rühl nachweislich, laut Ordersatz, für den 500 g Jacobs-Krönung-Kaffee im Einkauf DM 11,30. Dazu kommen 7% Mehrwertsteuer, so daß der Einstandspreis bei DM 12,09 liegt. Dieser Kaffee kostet dann im Verkauf bei der Firma Rühl DM 12,98. Die Firma Rühl bemüht sich jedoch in den letzten Monaten den Nescafé Rustica als Zusatzangebot für DM 9,99 zu verkaufen. Dieses Angebot ist Euro-Markt nicht in der Lage auf Dauer anpreisen zu können.

libli:

Kann die Anstalt Einfluß auf die Preisgestaltung der Firma Rühl nehmen?

Mewes:

Über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus hat die Vollzugsbehörde keinen Einfluß auf die Preisgestaltung.

libli:

Besteht nicht die Möglichkeit, wie in den großen Vollzugsanstalten der anderen Bundesländer, auch hier einen Verkaufsladen mit Bedienung einzurichten?

Mewes:

In der Justizvollzugsanstalt Tegel ist jahrelang ein Verkaufsladen mit Bedienung vorhanden gewesen. Sein Betrieb wurde eingestellt, weil durch

diese Art des Einkaufs extrem viel Arbeitszeit der Gefangenen verlorenging. Von diesem Grundproblem abgesehen ist die Anstalt auch aufgrund des Mehrbedarfs an Räumlichkeiten und vor allem an Zuführungs- und Überwachungspersonal nicht in der Lage, in absehbarer Zeit einen Ladeneinkauf zu praktizieren.

libli:

Herr Mewes, meinen Sie nicht, daß man unter Umständen mit einem Ladengeschäft die Preise günstiger für die Gefangenen gestalten könnte?

Mewes:

Die Durchführung des Ladeneinkaufs wird meines Erachtens zu einer Verteuerung der angebotenen Waren führen. Zur Zeit werden die Waren beim Bestellsystem nahezu ausschließlich von einer Person, dem Lieferanten selbst, verpackt und angeliefert. Bei dem früheren, zum Schluß durch die Firma Neckermann durchgeführten Ladeneinkauf - bei etwa der Hälfte der augenblicklich angebotenen Warenpalette und bei Einkaufsmengen, die kaum DM 40,- je Gefangenen überstiegen - waren bereits vier Verkaufskräfte erforderlich. Die allerdings waren nur einige Tage je Monat tätig. Die erneute Einführung des Ladeneinkaufs würde entweder eine wesentliche Verstärkung des Personals oder die Schaffung zusätzlicher Ausgabetermine mit sich bringen. In beiden Fällen wäre eine erhebliche Erhöhung der Personalkosten - und damit auch der Verkaufspreise - zu erwarten.

libli:

Wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

-gäh-



Die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung zur Ingewahrsamnahme von dritter Seite der Gefangenen zugesandten Kopien wird versagt."

Bei der Gefangenen ist unter Berücksichtigung ihrer Einstellung zum Vollzug und ihres Verhaltens im Vollzug eine entsprechende Kontrolle hinsichtlich unzulässiger Kontakte mit Personen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges dringend geboten. Eine ausreichende Kontrolle der der Gefangenen übersandten umfangreichen Briefbeilagen hinsichtlich unzulässiger Nachrichten bzw. Betäubungsmitteln ist nicht möglich. Eine Kontrolle der umfangreichen Briefbeilagen würde zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand führen. Eine unkontrollierte Aushändigung der Briefbeilagen gefährdet die Sicherheit und Ordnung der Anstalt."

Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, muessen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behaltet sich vor, Beitrage - dem Sinn entsprechend - zu kuerzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

An die Redaktion
"der lichtblick"

Lieber Michael,
beiliegend übersende ich Dir einen sehr interessanten Beschluß des OLG Hamm zur Frage der Anrechnung der Reisezeit auf den Urlaub. Ich gehe davon aus, daß es gerade für Berliner Gefangene von Bedeutung sein kann, wenn sie ihren Urlaub in Westdeutschland verbringen. Oder gibt es da bei euch eine Lösung?
Euer Artikel über Aichach ist hervorragend. Auch ich bin mit Jeanette in Verbindung und wurde schon mit Anhalteverfügungen konfrontiert. Doch da ich selbst schon in Bayern im Knast war (Kaisheim) bin ich nicht zu sehr verwundert.

aufsässigem Verhalten verleitet. Dies gefährdet das Vollzugsziel und stört die Ordnung der Anstalt."

Gegen diese Anhaltung habe ich beim zuständigen LG Augsburg Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Einen Durchschlag dieses Antrags übersandte ich Jeanette im folgenden Brief. Um der Gerichtsentscheidung nicht vorzugreifen, habe ich die Seiten, auf denen ich den gesamten Wortlaut des angehaltenen Briefes niederschrieb, zurückbehalten. Außerdem wollte ich der Jeanette noch einige Kopien von Zeitungsberichten (Süddeutsche und Allg. D. Sonntagsblatt!!!) zukommen lassen.

Diese Beilagen wurden nicht ausgehändigt. Begründung:

"Gem. § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, darf die Gefangene nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihr von der Vollzugsbehörde oder ihrer Zustimmung überlassen werden.

Nun habe ich natürlich einen weiteren Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Macht das keinen Verwaltungsaufwand? Dabei weiß die JVA Aichach, daß ich ebenfalls inhaftiert bin und somit die ausgehenden Briefe schon kontrolliert sind. Hier ist ganz klar, es geht um den Inhalt der kopierten Zeitungsausschnitte und nicht um den Umfang. Bei den Ausschnitten aus der "Süddeutschen" handelt es sich um den Artikel von Horst Springrum "Strafvollzug - eine absurde Veranstaltung" (siehe Lichtblick 11/84) sowie um die "Gespräche mit dem Vogel" von Gabriel Laub, die im Frühjahr 1984 in einer Artikelserie des "Allgemeinen Deutschen Sonntagsblatts" erschienen. Zwei dieser Folgen haben den Titel "Über Gefängnisse" und "Über Verbrecher".

Ich werde Dir auf jedenfall den Fortgang der Gerichtsverfahren mitteilen.

Herzliche Grüße
Siegfried Diebold
JVA Werl

Neulich wurde ein Brief von mir nicht ausgehändigt. Er enthielt den Tip sich nicht zu sehr mit Dienstaufsichtsbeschwerden aufzureiben, sondern sie soll ihr Grundrecht nach Artikel 19 Abs. 4 GG wahrnehmen und den Rechtsweg nach § 109 StVollzG ff bestreiten. Hierzu formulierte ich einen Entwurf für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den ich in den Briefftext, wegen der Befürchtung der Beilagenentfernung, einbaute. Die Anhalteverfügung lautete wie folgt:

"Die Gefangene wird durch den Inhalt des Schreibens in ihrer negativen Grundhaltung gegenüber dem Justizvollzug bestärkt und gegen den Vollzug aufgehetzt. Sie wird zu





Betr.: Erpresserische Bettelbriefe des Erwin P. Remus und Anhang!

Hallo Lichtblicker!

Der heutige Tag fing einfach ganz normal an - bis die Post ausgeteilt wurde; u. a. bekam ich einen Brief von Freund Erwin und Anhang, welcher mit "Liebe Freundinnen und Freunde der SOL!" beginnt..., und dann werden die Mitglieder davon informiert, daß beschlossen wurde, daß jedes Mitglied ab dem 1.10.1985 einen monatlichen Beitrag von DM 3.-- zu zahlen hat.

Daß die SOL eine gewisse Grundlage durch finanzielle Zuwendungen haben muß, will niemand abstreiten, und niemand wird von Freund Erwin verlangen, daß er, sowie sein Anhang, die SOL zu finanzieren hat.

Andererseits kann man sich - wenn man die bisherige Tätigkeit der SOL verfolgt - nicht des Eindrucks erwehren, als wenn es nur um rein finanzielle Interessen geht, wobei die Interessen der Mitglieder in den Hintergrund gedrängt werden. Zwar wurden Fragebogen verschickt, in der Taz einige Selbstmorde von Gefangenen aufgezählt und vor allem um Geld und Briefmarkenspenden geworben, aber effektiv wurde nichts geleistet. Mehr als ein "bla - bla" ist bei allem Rummel nicht rausgekommen. Dies kann nicht der Sinn und Zweck einer Gefangenengeneration sein.

Den Gipfel von Abgebrühtheit und Gewinnstreben erreicht Remus dadurch, daß er im oben besagten Brief, dann für den Fall, daß nichts gezahlt wird, mit Anmahnung droht. Kann man Remus noch für voll nehmen, wenn er zuerst ankündigt, "jeder kann jederzeit seinen Kontostand erfragen und wird niemals in irgend-

einer Weise angemahnt,... es sei denn, er schickt drei Monate hintereinander überhaupt nichts." Auf Seite 4 seines Briefes geht er sogar soweit eine Unterschrift dafür zu verlangen, daß für den Fall, daß drei Monate nichts gezahlt wird, das Mitglied damit einverstanden ist, daß es angemahnt wird.

Ich kann nur jedem Mitglied der SOL raten keinesfalls diesen Wisch zu unterschreiben bei dem es zuerst um eine Art Umfrage geht, letztendlich aber es dem lieben Erwin darauf ankommt, eine bindende Unterschrift zu bekommen, wodurch eine Verpflichtung zur monatlichen Zahlung von DM 3.-- zustande kommt

Spätestens jetzt, nach diesem auf der Grundlage von Bauernfängerei, durch den von Remus und Anhang gefertigten Schrieb, sollte sich jeder überlegen, was die SOL bringt; wem sie was bringt - und was sie bisher gebracht hat.

In Kaiser/Kerner/Schöch, Seite 322 Strafvollzug, weisen die Verfasser zu recht darauf hin, "daß mit dem Begriff SELBSTORGANISATION DER GEFANGENEN (z. B. bei den Gefangenengewerkschaften) viel Unfug getrieben wurde. Soweit die Informationen reichen darf man davon ausgehen, daß Gefangene, Entlassene und andere Personen entsprechend benannte Vereinigungen gründen, um sich selbst in Szene zu setzen. Gründer und Betreiber wirtschaften gelegentlich nur in die eigene Kasse, benachteiligen damit vor allem Gefangene selbst und trugen zur Diskreditierung der Idee bei."

Dieses Lehrbuch "Strafvollzug", welches 1983 erschien, konnte über die Art und Weise wie die SOL geführt wird natürlich noch nichts hergeben, da es zu dem Zeitpunkt noch keine SOL gab.



Es ist mir unverständlich, daß diese Bauernfängerei vom Leiter der JVA Werl nicht unterbunden wird. Kann es der Leiter der JVA Werl zulassen, wenn ein Remus bei Gefangenen, die sich zweifelsohne in einer Notlage befinden, Hoffnungen weckt, die er nie erfüllen kann? Darf es der Leiter der JVA Werl zulassen, wenn Remus solche schwammigen Fragebogen verschickt, bei denen der Unterzeichnende gleichzeitig einen für ihn bindenden Vertrag unterschreibt? Wo bleibt da die Fürsorgepflicht der Justiz, wenn sie solche Leute wie Remus weiterhin gewähren läßt. Bedeutet ein solches Verhalten aus der Haft heraus nicht gegen das sogenannte Vollzugsziel zu arbeiten? Aber diesmal wird ja hauptsächlich nicht die breite Öffentlichkeit geschädigt, sondern lediglich Gefangene. Also läßt man Remus und Anhang weiter gewähren!

Obwohl ich hiermit nicht für den Lichtblick werben will, sollte sich jedes Mitglied bzw. jeder Gefangene überlegen, ob es nicht sinnvoller ist dem Lichtblick mal eine Spende zukommen zu lassen, welcher wohl mit Abstand als beste Gefangenengeneration bezeichnet werden kann, anstatt Remus usw. zu unterstützen.

Wer die einschlägigen Gefangenengenerationen bisher regelmäßig gelesen hat konnte feststellen, daß viele Gefangene meine Meinung teilen, daß die SOL bisher nichts für die Gefangenen gebracht hat und auch nichts bringen wird; daß einzig und allein die Betreiber dieser Organisation aufgrund von der Not anderer profitieren. In der Hoffnung, daß auch dem letzten Gefangenen ein Licht aufgegangen ist,... grüßt

Werner Spanka
JVA Wittlich

Der September-Lichtblick wurde mir heute ausgehändigt, allerdings zensiert. Der drittklassige Knastjurist Otto hat die Seite 29 heraustrennen lassen. Begründung: Der Inhalt gefährdet erheblich das Ziel des Vollzuges und die Sicherheit/Ordnung der Anstalt. Er enthält grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen. Indirekte Aufforderung die Anstaltszensur zu umgehen. Und erneuter Verstoß gegen § 102 StVollzG usw. usw. Es handelt sich um den Bericht des Remus. Was mich wundert, ist die Tatsache, daß Ihr diese schwammige Figur überhaupt im Lichtblick zu Wort kommen laßt. Bis heute hat dieser Typ die Vorwürfe einiger "Grünen" noch nicht widerlegt. Er hat uns auch noch nicht offenbart was der Grund seiner Inhaftierung ist.

Im übrigen, Michael Gähner, von mir bekommt Ihr keine Zeitungsausschnitte mehr geschickt. Einst schickte ich Euch einen über den Richter und SPD Stadtrat Grotrian. Später wurde mir von Dir sogar der Eingang meines Zeitungsberichtes aus der Süddeutschen Zeitung vom 17./18. August 1985 bestätigt, doch gedruckt wurde er nicht. Für allen Blödsinn über AIDS hattet Ihr Platz, für einen so informativen aus der SZ nicht.

Damit ich es nicht vergesse, "beschlagnahm" ohne Mitteilung hat der Otto auch das Streifband. Es fehlte bei uns allen. Daran kann man erkennen, daß dieser Typ ohne Format ist, Mängel jeder Art hat.

Liebe Grüße!

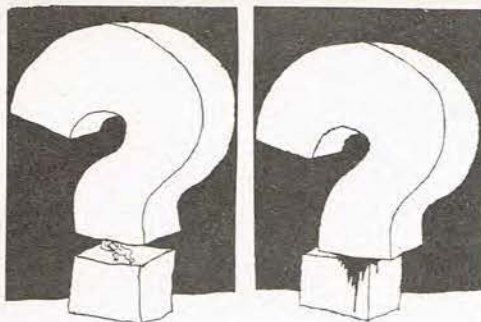
Günter-Arno Rische
JVA Straubing

Anmerkung der Redaktion:

Aus dem Brief von Günter-Arno Rische haben wir zwei Absätze weggelassen. Nicht, weil es uns an der Courage mangelt (im Gegenteil!) sie abzurufen, sondern deshalb, um Günter weiteren Ärger und Probleme zu ersparen.

Günter erhielt für diesen Brief, der uns nicht auf direktem Weg erreichte, 10 Tage Arrest, vier Wochen Freizeitentzug und zwei Monate Schreib- und Besuchssperre!!!

Es ist offensichtlich, was damit bezweckt werden soll. Hier wird wieder einmal versucht einen Gefangenen mundtot zu machen. Im Grundgesetz ist im Artikel 5 das Recht auf Meinungsfreiheit verankert. Besitzen Strafgefangene dieses Recht nicht (mehr)? Oder wird vielleicht unter Meinungsfreiheit vielmehr verstanden, frei von eigenen Meinungen zu sein?



An die "Lichtblick" Redaktion

Bezug: Eine Reise nach Werl

Vor einem Jahr hatte mir der Häftling Herr Erwin P. Remus Ihre Gefangenenzeitschrift empfohlen, die ich seitdem beziehe.

Gestern besuchte ich Remus in Werl, den ich seit zwei Jahren betreue. Ich war überrascht, als mich ein Vollzugsbeamter in einen neu erbauten, großen, hellen Raum führte, in dem die Häftlinge wie in einem Café an kleinen Tischen mit ihren Angehörigen und Freunden, von denen sie besucht wurden, zusammensaßen und plauderten.

Die Beamten waren sehr stolz auf diese Errungenschaft. Sie waren freundlich zu den Inhaftierten und sehr gesprächig.

In der Haftanstalt Werl ist alles transparent geworden. Ich wünsche Ihnen, daß es bei Ihnen in Berlin auch einmal so wird.

Mit freundlichen Grüßen

Martha Heuschen
5000 Köln



Mein Name ist Karin Amann und ich sitze im gleichen Knast wie meine Freundin Jutta. Wir sind gerade dabei, um eine Zusammenlegung zu kämpfen, was hier in diesem Bunker sehr schwierig ist. Die weichen hier keinen Zentimeter von ihrer Knastbestimmung ab.

Ich habe den Lichtblick gelesen und bin total beeindruckt. Daß so Artikel hier in "Old Germany" überhaupt veröffentlicht werden, hätte ich nie für möglich gehalten. Leider wurde das ja bestimmt geändert, wie ich bei der Lektüre erfahren habe.

Hier in diesem Knast sitzen ungefähr 20 Frauen. Der Zusammenhalt ist total mies. Für die Langstrafer (wie uns) ist es total übel, da es ein ständiges Kommen und Gehen ist. Hier sitzen Lang- und Kurzstrafen, Geldstrafen, ach, einfach alles. Wenn du hier morgens beim Frühstück (7.00 Uhr) vergißt dir Klopapier zu holen und es dir mittags ausgeht, siehste abends ganz schön alt aus. Du mußt dir hier, angefangen beim Schreibpapier, bis hin zum Nötigsten (Seife, Zahnpasta, usw.), alles selber kaufen. Beim Einkauf läuft alles total chaotisch ab. Oft werden Waren geliefert, die nicht bestellt wurden. Ein Umtausch ist dann nicht mehr möglich, weil der Kaufmann "praktischerweise" ca. 100 km weit weg wohnt.

Der Sozialarbeiter hat hier null Ahnung und gibt dir immer zur Antwort: "Da mußt du die Beamten fragen"! Obwohl genug Spenden vorhanden sind, bekommen Bedürftige nicht mal Tabak oder Kaffee, was ja wichtiger Bestandteil im Knast ist. Dafür bekommt man gütigerweise sonntags fünf halb verwelkte Blumen in die Hand gedrückt, mit dem Spruch: "Gott sei mit Euch". Dabei sind noch Ungeziefer mit dabei, obwohl hier Haustiere streng verboten sind. Und solche Dinger.

Wir wollen das jetzt bestimmt nicht ins Lächerliche ziehen, denn erst ist diese Sache weiß Gott. Schließlich sitzen wir hier und sind diesen Schikanen tagtäglich hilflos ausgesetzt. Wir wären froh, in einem anderen Knast zu sitzen, denn fast überall ist es besser als hier.

Jutta war schon mal im Berliner Knast (Lehrter Str. und Plötzensee). Obwohl sie immer darauf geschimpft hat, wäre sie jetzt lieber dort als hier.

Das war's erstmal aus Bühl.

Viele liebe Grüße

Karin Amann und Jutta Lehmann
VA Bühl

An die
Redaktion 'der lichtblick'

Lieber Michael, liebe Freunde der
Redaktionsgemeinschaft,

von Herzen danke ich Euch allen für
die Veröffentlichung "Unrecht an
Denis Pëcic" im Oktober -LICHTBLICK
1985 und für Eure im Kommentar von
Michael bekundete Solidarität.

Herzlichen Dank auch für den Okto-
ber-LICHTBLICK 1985, den ich auf Um-
wegen über "Santa Fu" erhalten habe.
Der Beschluß des OLG Hamburg,
2. Strafsenat, hätte meine Rückverle-
gung in den geschlossenen Vollzug
nach "Santa Fu" zur Konsequenz ha-
ben müssen; das war auch die Inten-
tion. Frau Justizsenatorin Eva Leit-
häuser und das Strafvollzugsamt ha-
ben jedoch im Einvernehmen mit der
Leitung des Moritz-Liepmann-Hauses
(Übergangsvollzug) meinen Verbleib
im Freigängervollzug beschlossen.
Ich werde sogar bei der Arbeitssuche
unterstützt, nachdem meine Arbeit
an der Universität Bremen am
30.9.1985 beendet wurde. Allerdings
darf ich keiner Arbeit nachgehen,
die mit Strafvollzug oder Juristerei
zu tun hat.

Ich war wegen der Ausstellung (Foto-
dokumentation über Strafen und
Strafvollzug, vom Mittelalter bis
heute, am Beispiel Hamburg) unter-
wegs in Bayern, so daß ich erst
jetzt dazu komme, Euch diesen Brief
zu schreiben.

Es gibt zwar für mich jetzt eine
Menge zu bewältigen; aber auch das
werde ich mit Eurer Solidarität
und mit Hilfe von Freunden schaffen.
Um die "Auflagen" zu erfüllen, müß-
te ich auch ein eheähnliches Ver-
hältnis eingehen oder gar heiraten.
Es heißt: Entlassung erst, wenn sich
das Gutachten ändert. Ich müßte al-
so als "Eingesperrter" ein besseres
familiäres Leben führen als meine
in Freiheit lebenden Gegner. Aber
auch gestutzte Flügel wachsen nach!

Nochmals meinen allerherzlichsten
Dank.

Herzlich, Denis Pëcic

Liebe Leidensgenossen!

Zum Bericht "Unrecht an Denis Pëcic"
erlaube ich mir eine gegenteilige
Meinung. Für Pëcic ist es sicher
eine herbe Enttäuschung, auch ich
hätte, aufgrund seiner kämpferischen
Einstellung und seines Einsatzes
für Leidensgenossen, diesen seine
Entlassung gegönnt. Doch wie über-
all, hat sich in der BRD seit der
Kanzlerschaft des Dr. Helmut Kohl,
im negativen Sinne für Minderheiten
etwas geändert. Nicht nur im Straf-
vollzug fand eine Kurskorrektur

statt. Hier z. B. vertreten die
Knastjuristen jetzt offen die Mei-
nung, daß der Leidensdruck an uns
erhöht werden muß.

Heute haben hier eiskalte Reaktio-
näre, Revanchisten und Staatsanwälte
das Sagen, die das Parteibuch
der CSU in der Tasche haben. Oder
sich mindestens dieser Partei ver-
pflichtet fühlen. Schon der Kaiser,
Hitler, Adenauer, und hier bei uns
auch F.J.S., erlaubte es seinen Beam-
ten mit unseren Verbrechen Politik
zu machen. Das ist nur möglich,
weil wir nie begriffen haben, daß
mit oder ohne schöne Worte, jeder,
der im Strafvollzug oder bei der
Strafjustiz tätig ist, unser Gegner,
wenn nicht gar unser Feind ist.

Hier im ehemaligen Zuchthaus Strau-
bing laufen die verurteilten Mör-
der mit langen Gesichtern herum.
Weil 1985 noch kein einziger von
ihnen vorzeitig entlassen wurde.
Selbst der Pfarrer soll gesagt ha-
ben, daß gab es früher nie. Zwei
bis sechs Mörder wurden jährlich
immer begnadigt. Auf den Gedanken,



warum das so ist, sein muß, kam noch
keiner der Betroffenen. Wer, wie ich,
Jahre das hiesige Strafvollzugssy-
stem beobachtet hat, kann für die
"Lebenslangen" hier kein Verständ-
nis aufbringen. Mit Einschränkungen
sind nur ganz wenige bereit, auch
einmal eine gegenteilige Meinung zu
haben, diese offen zu vertreten.
Sie sind hier als Vorarbeiter,
schreiende Kapos, Vorbeter, Antrei-
ber, Vorturner und Vorsager tätig.
Sind nie solidarisch mit Leidensge-
nossen, die, vom Charakter her, sich
unmöglich anpassen können.

Von den Knastschwulen möchte ich gar
nicht reden. So gesehen ist die
Nichtentlassung eines rechtskräftig
verurteilten Mörders kein Unrecht.
Nie habt ihr das im LICHTBLICK be-
hauptet, wenn es sich um eine Zeit-
straflerin oder Zeitstrafler gehan-
delt hat. Ich vertrete die Meinung,
daß wir hier in Straubing mit den
verurteilten Mördern nur solidarisch
sein sollen, wenn diese offen gegen
Willkür und Diabolik vorgehen, sich
im Kampf gegen unsere Peiniger über
Jahre bewährt haben.

Mit solidarischen Grüßen

Erich Bün-
ger
JVA Straubing

Betr.: Leserbrief des Erich Bün-
ger im LICHTBLICK 8/85

Eigentlich hielt ich es für unnötig
seine infamen Schmierereien zu be-
antworten, doch ist es nach meinem
Dafürhalten unabdingbar, ihm eine
Lektion über gutes Benehmen zu er-
teilen, ihn in seine begrenzten
Schranken zu verweisen!

Lotterbube, was er mir da schreibt,
mag mich zu einem Lächeln veranlas-
sen - mehr auch nicht. Es wäre
Zeitverschwendung sich dem Gestam-
mel eines unreifen Knaben zu widmen.
Wie dem auch sei, ich stehe nach
wie vor zu meinen Sachen und bin
niemanden (ihm schon gar nicht)
Rechenschaft schuldig.

Erich Bün-
ger, verspritze Dein Gift
anderswo und kümmere Dich nicht um
Dinge, die in Deinen hohlen Kopf so-
wieso nicht hineingehen. Vielmehr
solltest Du weiterhin bei Deinem
Metier bleiben, von dem Du sicher-
lich mehr verstehst.

Erich Bün-
ger, auch Deine versteck-
ten Angriffe wegen meiner Mitglied-

schaft in der GMV hinken, denn ich
wurde (wie Dir bekannt ist) dreimal
in Folge in die GMV mit jeweils ab-
soluter Mehrheit gewählt. Diese
Zahlen sprechen für sich.

Ein weiteres ehemaliges Mitglied,
welches Du angegriffen hast, ist
Dir, Du hirnloses Ding, sowohl in
geistiger wie auch in charakter-
licher Hinsicht weitaus überlegen.

Du, jedenfalls, kannst ihm nicht das
Wasser reichen! Spreize Dich also
nicht wie ein Pfau, denn an bunt-
schillerndem Gefieder hast du eh
nichts aufzuweisen.

Was nun das "Eisenblechscheißhaus"
betrifft, so stelle ich fest, daß
es Dir scheinbar schmeckt daraus zu
trinken, denn Du bist bereits zum
zweiten Male in Straubing und hät-
test das vorher wissen müssen.

Fairerweise sei auch gesagt, daß nur
ein Flügel noch nicht umgebaut ist.
Beim dritten Mal also wirst auch Du
eine moderne Zelle haben. Also künf-
tig keine unüberlegten Worte mehr,
Erich Bün-
ger, denn weitere Briefe
Deiner Art zu beantworten, hieße
Perlen vor die Säue werfen!!!

Eugen Kön-
ig
JVA Bielefeld

Justiz fehlen noch „Erkenntnisse“

Schossen die Zivilfahnder Wolkenstein in den Rücken?

BM Berlin, 2. Nov. **Wurde der 33jährige Drucker Klaus-Detlef Wolkenstein, der in der Nacht des 20. Oktober unter mysteriösen Umständen in Rudow ums Leben kam, von hinten erschossen? Nach Informationen der „Berliner Morgenpost“ verdichten sich die Indizien dafür immer mehr.**

Danach soll einer der beiden Zivilfahnder den angetrunkenen vermeintlichen Einbrecher seitlich in den Rücken geschossen haben. Die Kugel vom Kaliber 9 Millimeter habe den Körper durchschlagen und das Herz verletzt. Wolkenstein sei augenblicklich gestorben. Die näheren Umstände, die zum Todesstoß geführt haben, liegen indes für die Öffentlichkeit – noch völlig im dunkeln.

Dazu der Sprecher der Staatsanwaltschaft, Hellmut Königshaus: „Absolut gesicherte Erkenntnisse

gibt es noch nicht, und wir lehnen darüber hinaus jede Stellungnahme ab. Ich sage ausdrücklich: Es gibt noch keine gesicherten Erkenntnisse.“ Königshaus weiter: „Es sind noch weitere Untersuchungen erforderlich, die über das normale Ergebnis der Obduktion hinausgehen. Es stehen auch noch Gutachten aus.“

Im übrigen wurden die Beamten, die sich unmittelbar nach dem Vorfall krank gemeldet hatten und in dieser Woche amtsentlassen wurden, erst gestern zum ersten Mal vernommen. Vorher hatten sie jede Aussage verweigert.

Vor diesem Hintergrund wird jetzt auch erklärbar, warum die Justiz – entgegen der sonst üblichen Praxis – eine Mauer des Schweigens um den Tod des Klaus-Detlef Wolkenstein errichtet hat, die einer Nachrichtensperre gleichkommt. (Fortsetzung Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 1)

In anderen Fällen waren die Behörden bedeutend auskunftsfreudiger. Ein Beispiel: Als der frühere Boxer Gustav „Bubi“ Scholz Mitte letzten Jahres seine Frau erschoss, überschlugen sich die Nachrichten geradezu. Knapp 36 Stunden nach dem tödlichen Schuß in der Villa des Ex-Boxers ließen die zuständigen Ermittlungsbeamten zu einer Pressekonferenz in großem Rahmen bitten.

Alles was zu jenem Zeitpunkt einigermaßen klar war, wurde ausführlich gesagt – nicht nur die Tatumstände, sogar das vorläufige Obduktionsergebnis wurde erörtert.

Der Fall Wolkenstein ist bisher völlig anders gehandhabt worden. Denn auch elf Tage nach der nächtlichen Tragödie auf dem Rudower Eiertdt-Gelände herrscht noch immer betretenes Schweigen.

Beamter zu Haft auf Bewährung verurteilt

Ähnlich zurückhaltend wie hier hatten die Behörden reagiert, als der 18jährige Hausbesitzer Andreas Piber 1982 bei einem Einbruchversuch vom Polizeibeamten Jörg Rosentreter erschossen wurde. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der Beamte damals von einer Großen Strafkammer in Moabit zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt.

Hohe Polizeiführer, die sich damals kurz nach dem Todesstoß in die Ermittlungen eingemischt hatten, mußten als Zeugen vor Gericht erscheinen. Ihre Aussagen stießen während des Verfahrens auf das Mißtrauen von Richtern und Anwälten. Um der Wahrheit näher zu kommen, vereidigte der Richter sämtliche Polizeioffiziere. Bis heute laufen noch zwei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Meineids.

Zur Sache Eigentümer

Die Behörden schweigen, die betroffenen Polizeibeamten schweigen, und für die Medien stehen nur spärliche Informationen zur Verfügung. Aus dem wenigen, das bekannt ist, den Fall zu bewerten, ist schwierig, und Journalisten dürfen es sich nicht leichtmachen in der

(B.Z. vom 25.10.1985)

Freigang mißbraucht

Berlin, 25. Oktober **Der 23jährige Rolf M., Freigänger aus der Justizvollzugsanstalt Düppel, wurde bei Hertie in der Carl-Schurz-Strasse (Spandau) beim Diebstahl erwischt. Er hatte Badeschuhe, Badehose, zwei Scheren und drei Batterien gestohlen.**

(Volksblatt Berlin vom 12.10.1985)

Junger Mann biß und rief: Nun hat er AIDS

Ein 26jähriger randalierender Mann hat in Berlin bei seiner Festnahme einen Polizeiobermeister in den rechten Oberschenkel gebissen und ihn dann mit den Worten in Angst gestürzt: „Autsch, nun hat der auch AIDS.“

Die Polizei bestätigte den gestern bekanntgewordenen Vorfall vom Wochenanfang. Der 26jährige habe auf einem U-Bahnhof zunächst die Scheibe eines Wagens eingeschlagen und eine Zugabfertigerin verletzt. Als die Polizei ihn abführen wollte, kam es zu dem Zwischenfall. Ob es sich allerdings nicht nur um einen Scherz handelt, soll eine ärztliche Untersuchung bis Anfang nächster Woche klären.

Mehr Sexualstraftäter in den Gefängnissen

In den Berliner Haftanstalten waren am 31. März dieses Jahres 3400 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte untergebracht. Dies sind 35 (ein Prozent) mehr als am gleichen Tag des Vorjahres. Besonders stark stieg die Zahl der inhaftierten Sexualstraftäter. Sie nahen von 129 auf 161 und damit um fast 25 Prozent zu.

Wie das Statistische Landesamt weiter mitteilte, ging gleichzeitig aber die Zahl der verurteilten Sexualtäter zurück. Der scheinbare Widerspruch läßt sich dadurch erklären, daß weniger Bewährungsstrafen ausgesprochen wurden, vor allem weil die Zahl der vorbestraften Täter stieg. Eine deutliche Zunahme gab es auch bei den Tätern im Straßenverkehr. 248 und damit 21 mehr als im Vorjahr sind nun inhaftiert.

Demgegenüber gab es bei den Tätern gegen Personen in Ehe und Familie eine starke Abnahme. 100 statt 139 im Vorjahr sind derzeit noch in Haft. In diesen Fällen geht es oft um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Bemerkenswert rückläufig war auch die Zahl der inhaftierten Drogentäter (von 511 auf 440).

Die meisten Einsitzenden, nämlich 27,1 Prozent, waren wegen Diebstahls und Unterschlagung im Gefängnis. 16,5 Prozent wurden wegen Raubes und Erpressung eingesperrt.

Die relative Mehrheit der Häftlinge, etwa 46 Prozent, hatten eine voraussichtliche Strafdauer von unter einem Jahr. 173 Häftlinge (5,1 Prozent) verbüßten eine Haftstrafe von mehr als zehn Jahren, darunter fast die Hälfte eine lebenslange. (Tsp)

(Volksblatt Berlin)

vom 23.10.1985)

Beurteilung der Ereignisse. Zu leicht macht es sich ganz offensichtlich die DDR-Nachrichtengenerierung ADN, die gestern von „kaltblütigem Mord“ sprach und dabei geflissentlich verdrängt, daß DDR-Bürger jederzeit am „antimperialistischen Schutzwall“ mit Schüssen ihrer Grenzwächter zu rechnen haben. Nur weil sich der tragische Vorfall im Westteil Berlins ereignete, beginnt diesseits der Mauer noch längst nicht der Wilde Westen. wes

Doppelmörder Hafturlaub

Hamburger Justizsprecher

Der Hamburger Doppelmörder H 1965 zwei Frauen umgebracht hat geteilt wurde, ist von einem dreitägigen Hafturlaub zurück in die Justizanstalt Fuhlsbüttel kommen müssen. Bund fahndet.

Solf meldete sich am Donnerstag sp und Freitag telefonisch und sagte, er könne derzeit noch nicht zurück, werde aber wiederkommen.

Baggerführer Solf war 1967 verurteilt worden. Er hatte gestanden, im Oktober 1964 eine 35 Jahre alte Frau im Ujendorfer Volkspark mit einem weißen, schwarzgepunkteten Schal erdrosselt zu haben. Im November 1965 wurde eine 20jährige Frau mit einem grünen Halstuch umgebracht. Solf stand neben diesem zweiten Mord 15 Vergewaltigungen. Am 1. März 1967 wurde er wegen Mordes in zwei Fällen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Der Richter sprach in der Urteilsbegründung von einem „abnormen Geschlechtstrieb“ des Angeklagten und einem „typischen Verdeckungsmörder“. Hamburgs Justizpressesprecher Ja-

(Volksblatt Berlin vom 1

Tödlicher Polizeigriff Fall für BGH

Stuttgart (Reuter) **Mit dem Erstickungstod eines Türken im „Festhaltegriff“ zweier Polizisten wird sich der Bundesgerichtshof (BGH) befassen müssen.**

Alle Prozeßbeteiligten – die Anwälte der Polizisten, der Rechtsvertreter der Witwe und die Staatsanwaltschaft – teilten gestern auf Anfrage mit, daß sie gegen die Urteile des Landgerichts Konstanz vom 4. Oktober Revision beim BGH eingeleitet haben. Ein Polizist war wegen

PRESSESPIEGEL BEZESZBIEC

(Der Tagesspiegel vom 17.10.1985)

Begünstigung flüchtiger Häftlinge konnte nicht nachgewiesen werden

Justizbedienstete vom Vorwurf der Strafvereitelung im Amt freigesprochen

Ein Moabiter Schöffengericht sprach gestern eine 32jährige Gruppenleiterin der Justizvollzugsanstalt Tegel vom Vorwurf der Strafvereitelung im Amt frei. Die Anklage stand im Zusammenhang mit dem spektakulären Ausbruch von zwei zu langjährigen Haftstrafen verurteilten Männern im August vorigen Jahres, die sich nach der Flucht in der Wohnung der Sozialarbeiterin aufhalten hatten. Der Frau war zur Last gelegt worden, den Vorfall nicht unverzüglich gemeldet zu haben. Wie berichtet, konnten die Häftlinge kurz darauf wieder festgenommen werden, nachdem sie zufällig von einem Justizbeamten entdeckt worden waren.

Die Männer hatten am frühen Morgen des 21. August vorigen Jahres an der Wohnungstür der Sozialarbeiterin geklingelt, deren Anschrift ihnen zufällig bekanntgeworden war. Sie habe gewußt, daß sie es mit zwei wegen Totschlags verurteilten Häftlingen zu tun gehabt habe und sich bedroht gefühlt, sagte gestern die Ange-

klagte. Sie habe ihnen jedoch unmißverständlich klar gemacht, daß sie die Polizei rufen müsse. Nachdem die Männer Minuten später die Wohnung der Frau verlassen hatten, war sie zu ihrer Anklage gefahren, ohne etwas von dem Geschehen zu erfahren.

Damals sei sie zunächst nicht in gewesen, das weitere Vorgehen in bedenken, weil sie unter der Einwirkung von Schocks gestanden habe, erklärte die Sozialarbeiterin. Die Angeklagte habe dann mehr zielgerecht handeln können, das Gericht, das sich insoweit auf Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen stützte.

Der Frau sei nicht nachzuweisen, daß sie die Flucht der Häftlinge hastigen wollen. Die vom Dienst zurückgekehrte Beamtin wird sich nun noch disziplinar verantworten müssen.

Freigänger

In seiner Ausgabe vom 4. Oktober brachte der Tagesspiegel eine Glosse unter der Überschrift „Kein niedriger Preis“ — Thema war der Fall des Häftlings Babst, der bei einem Freigang aus Tegel eine Taxifahrerin anschoß und schwer verletzte. In der Tat, der Preis ist zu hoch, den unschuldige Opfer für gescheiterte Resozialisierungsversuche an Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu zahlen haben, zumal es schon längst keine Einzelfälle sind.

Die Meinung von Bernd Matthies, daß Babst nach seiner regulären Entlassung „ebenfalls hätte Amok laufen können“, ist eine Hypothese, die kriminologischen Erkenntnissen widerspricht. Ein 54-jähriger Mann hat nach zehnjährigem Gefängnisaufenthalt in aller Regel nicht mehr diese kriminelle Energie. Doch die Realität ist dokumentiert und die Opfer sind bekannt.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) braucht keinen Beifall und wir wollen nicht „Wasser und Brot“, sondern einen differenzier- und konsequenten Strafvollzug. Schwere kriminelle müssen die Strafe spüren, Wohltaten begründen keine Reue!

„Urlaub vom Knast“ und unkontrollierte Freiheiten in der Anstalt (zum Beispiel Telefonate und Fluchtvorbereitung), begünstigen Mörder, Räuber und Sexualtäter und fördern deren Rückfall. Die Protagonisten des humanen Strafvollzuges sind bisher den Beweis für ihre Thesen schuldig geblieben, daß Berufs- und Gewohnheitsverbrecher resozialisierungsfähig sind. Sie werden sich auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen können, daß Schwereverbrecher die Vergünstigungen im Vollzug nur in Anspruch nehmen, um besser über die Runden zu kommen.

Die Menschlichkeit einer Gesellschaft kann nicht davon abhängen, wie sie mit Schwerstkriminellen verfährt, sondern wie sie bereit ist, ihre Bürger vor diesen zu schützen. In letzter Konsequenz müssen Unbelehrbare isoliert werden.

Wer, obwohl er das besondere Risiko erkennt, Hafturlaub und vorzeitige Entlassung auch für Berufskriminelle befürwortet, der muß sich auch dieser besonderen Verantwortung stellen. Justizbedienstete, Vollzugshelfer und Gutachter sollten zivilrechtlich für die Taten derer haftbar gemacht werden können, denen sie Ausgang (die Flucht) ermöglichten.

Was das Leben nach der Haft betrifft, so bietet sich für Schwerstkriminelle die verstärkte Anwendung der Führungsaufsicht an.

Werner Thronicker, Geschäftsführer des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Berlin

Hamburg (dpa) **libert Solf (49), der 1964 und lebenslanger Haft verurteilt wurde, hat Hafturlaub nicht zurückgefordert, bestätigte, hätte Solf am Haftvollzugsanstalt Hamburg weit wird jetzt nach ihm ge-**

wies in einem dpa-Gespräch auf Problematik des Strafvollzugs von lebenslanger Haft Verurteilten die bereits so lange wie Solf inhaft sind. In seinem Falle hätten zwei psychiatrische Sachverständige und Richter der Strafvollstreckungsanstalt seine Ausgänge und den Hafturlaub als „in der Sache angemessen und richtig“ bezeichnet.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) forderte von der Hamburger J-Opinion, die den gelockerten Strafvollzug in Hamburg angesichts mehrerer in den vergangenen Monaten freigesessener Straftäter immer wieder kritisierte, eine Erklärung darüber, „was sie mit einem Menschen zu tun gedenkt, der seit 20 Jahren ein- und gebüßt hat, um die richtigen Wege zu finden, ihn irgendwie noch mal in die Gesellschaft zurückzugeben“.

10.1985)
cher Körperverletzung mitge- zu einem Jahr Haft auf Bewährung, der zweite zu 4500 Mark Haftstrafe verurteilt worden.

Der Anwalt der Witwe ging gegen die Entscheidung der hauptbelasteten Angeklagten in die Berufung. Dieser habe die Todesfolge der Verurteilten als rechtmäßig gehandelt und mit dem Totschlag begangen.

Die Anwälte der Opfer verlangten die Aufhebung der Revisionsurteile. Die Staatsanwaltschaft Konstanz ihre Rechte des Rechtsmittels mit „unrechtmäßigen Vorgängen“. Sie hat sich angekündigt, sie gehe in die Berufung.

Werde ich jemals wieder arbeiten können? Gibt es Schwierigkeiten beim Einkaufen? Wie ist das mit dem Autofahren? Die Fragen einer jungen Frau, die nach dem Überfall für immer an den Rollstuhl gefesselt ist — Und ihr Wunsch: Ein Papagei, der mir die Einsamkeit vertreibt

Von Carolin Breihold

Berlin, 29. Oktober
Die 31-jährige Taxifahrerin Ingeborg Tilse, die am 27. September von dem Bankräuber Eberhard Babst angeschossen wurde und seitdem querschnittgelähmt ist, saß zum ersten Mal für 30 Minuten in einem Rollstuhl.

Die Frau: Ich muß mich langsam an das aufrechte Sitzen gewöhnen. Mir wurde zuerst schwarz vor Augen.

Bis jetzt konnte sich die gelernte Zahnarzthelferin, die in einem Zehlendorfer Krankenhaus untergebracht ist, nur auf einer „Fahrtstange“ vorwärts bewegen. Das ist ein Bett mit großen Rädern, die man mit der Hand dreht.

Die alleinstehende Frau aus Kreuzberg: Ich werde meinen Beruf nie wieder ausüben können. Der Schuß, der durch meine linke Schulter eindrang, hat die Knochen zersplittert. Die Splitter haben dann das Rückenmark zerstört.

Die Folge: Ingeborg Tilse ist vom Brustwirbelansatz abwärts gelähmt.

Schon im März hatte Ingeborg Tilse ihr Taxi und die Konzeption verkauft, um in ihren alten Beruf als Zahnarzthelferin zurückzukehren. Sie war nur noch

als angestellte Fahrerin unterwegs, als der Mann nachts in der Dreilindenstraße (Nikolassee) auf sie schob.

Der Taxi-„Wurfelfunk“ hat ihr inzwischen eine Stelle in der Zentrale angeboten.

Ingeborg Tilse: „Das ist sehr nett, doch auch mit Schwierigkeiten verbunden, über die ich mir vorher nie Gedanken gemacht habe: Fünf Treppen führen in die Zentrale, die ich allein nicht bewältigen kann.“



Sitzt im Rollstuhl: Ingeborg Tilse.

Mich müßte immer jemand hoch- und runtertragen. Ich müßte erstmal für sechs Monate zu Hause bleiben.“

Vorerst jedoch muß Ingeborg Tilse noch im Krankenhaus bleiben, um ihre Armmuskeln mit Hanteln zu trainieren.

Sie muß lernen, sich selbst anzuziehen, sich selbst zu waschen, mit dem Rollstuhl Bordsteine hoch- und runterzufahren.

Ingeborg Tilse: „Ich habe den Willen, so schnell wie möglich nach Hause zu kommen. Das wird nicht vor Ende März 1986 sein.“

Zu Hause — das war bis jetzt die Wohnung in der Friesenstraße in Kreuzberg. Doch mit dem Rollstuhl kann Ingeborg Tilse die vier Treppen zu ihrer Wohnung nicht schaffen.

Die Frau: Ich bin auf der Suche nach einer Zweizimmer-Wohnung in der City, die ich mit dem Fahrstuhl problemlos erreichen kann. Allerdings kann ich mich erst in vier bis fünf Wochen darum kümmern.

Ingeborg Tilse sieht trotz allem zuversichtlich in die Zukunft. Sie will sich weiter um ihr Hobby — Pflanzen und Blumen — kümmern. Wenn sie eine Wohnung findet, möchte sie gern einen kleinen Papagei haben. Schon jetzt erkundigt sie sich bei anderen gelähmten Patienten, wie im Supermarkt das Einkaufen mit dem Rollstuhl klappt. Auch Autofahren will die Frau später wieder.

Ingeborg Tilse über den Hafturlaub, während dem Eberhard Babst auf sie schob: „Wenn man will, daß ein Hund auch ohne Leine die Straße nicht überquert, muß man ihn von der Leine lassen. Ebenso ist es mit den Strafgefangenen.“

(B.Z. vom 1.11.1985)

Mit den Aussagen eines verurteilten libanesischen Rauschgifthändlers: SPD- und AL-Abgeordneter beschuldigen gemeinsam einen Berliner Zollbeamten

(B.Z. vom 25.10.1985)



Senator Lummer: Konsequenzen.



Erschossen: Klaus-Detlef W.

Innensenator zu den Todeschüssen der zwei Polizisten

Berlin, 25. Oktober
„Jeder Vorfall dieser Art muß der Verwaltung zu denken geben: Haben wir wirklich alles getan, um so etwas zu vermeiden?“

Mit diesen Worten nahm Innensenator Heinrich Lummer im Parlament zu Fragen Stellung, die den Todeschüssen von Polizisten auf den angetrunkenen 33-jährigen Drucker Klaus-Detlef W. betrafen. Der Mann war am 20. Oktober auf dem Eternit-Gelände in Rudow für einen Einbrecher gehalten und erschossen worden.

Nach diesem Vorfall schloß Lummer Konsequenzen für die Berufsausbildung junger Polizeibeamter nicht aus. Der Todesschuß wird außerdem in der nächsten Woche in den zuständigen Parliamentsausschüssen erörtert. Zum gegenwärtigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wollten sich weder Innensenator Lummer noch Justizsenator Rupert Scholz äußern.



H. Lummer

Wurde dem Häftling was zugesagt, wenn er seine Aussage ändert?

Berlin, 1. November
Haben SPD und AL einem inhaftierten libanesischen Rauschgifthändler Hilfe und Unterstützung für den Fall zugesichert, daß er seine früheren Prozeß-Aussagen ändert?

Diese Fragestellung ergibt sich aus einer Erklärung des Berliner Innensenators Heinrich Lummer, der die Vorwürfe von zwei Abgeordneten (Reimund Helms, AL, und Andreas Gerl, SPD) und zwei Rechtsanwälten gegen einen Berliner Zollbeamten scharf zurückgewiesen hat.

Es geht um einen Libanesen, der wegen Rauschgifthandels verurteilt worden war und nach seiner Abschiebung illegal wieder nach Berlin reiste. Zur Zeit sitzt er seine frühere auf Bewährung ausgesetzte Strafe ab.

Die beiden Abgeordneten werten

Innensenator Lummer weist die Vorwürfe schärfstens zurück

dem Zollbeskreter vor, er habe sich als Leiter einer Ermittlungsgruppe in der Rauschgiftfahndung „krimineller Methoden“ bedient. So soll er den Libanesen vor einem Gefängnisarrest bewahrt und ihn als V-Mann zu kriminellen Delikten animiert haben.

Der Libanese gegenüber den Abgeordneten: Er sei als Belastungszeuge in Prozessen aufgetreten und zu Falschaussagen gezwungen worden. Rauschgiftfahnder hätten Drogen in Wohnungen „gepflanzt“, aufgefundene Rauschgiftmengen in Wohnungen vergräbert.

Justizsprecher Volker Kähne: Bisher gibt es keinen Grund zur Ermittlung gegen den Zollbeskreter. Ob der Libanese als V-Mann eingesetzt war, wisse er nicht. Noch vor vier Wochen habe der Libanese

bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt, daß sich der betreffende Beamte „immer korrekt“ verhalten habe. Innensenator Heinrich Lummer: Es ist nicht neu, daß Anwälte versuchen, die Glaubwürdigkeit von Belastungszeugen zu erschüttern.“ Als Dank dafür würde dem Zeugen das Engagement für eine Aufenthaltserlaubnis und für eine parlamentarische Initiative zur Verhinderung seiner Abschiebung versprochen.

Der CDU-Abgeordnete Klaus-Hermann Wienhold sagte zu den Vorgängen: AL und SPD versuchen, ein „öffentliches Tribunal“ zu inszenieren. Hier werde die Zollfahndung pauschal und ohne fairen Prozeß einer „Vorverurteilung“ ausgesetzt. Der Abgeordnete spricht dabei von AL-SPD-„Kumpagne“ und „parteilicher Effekthascherei“.

Drogenpolitik in Tegel



Den an der Sache interessierten Lesern dürfte mein Bericht über die Station 7 noch in Erinnerung sein. Diese Kritik an der Drogenstation sei "oben", d.h. bei der Anstaltsleitung und beim Senat, sehr schlecht angekommen. Ich glaube, wichtig ist in erster Linie, daß da überhaupt einmal etwas ankommt.

Neben genereller Unsachlichkeit mißfielen meine Äußerungen zur Person des Herrn Borkenstein, Diplompsychologe der Drogenstation. Das sei nicht nur unfair, ungerecht und primitiv, sondern ganz einfach geschmacklos gewesen. Derart zerrissen traut man sich kaum mehr den Mund aufzumachen, nur noch leise, möglichst mit Geschmack. Ganz gleich wie respektlos mit uns, unseren Körpern und unserer Psyche umgegangen wird, ganz gleich wie geschmacklos die Mittel sind, mit denen das Vollzugsziel erreicht werden soll. Wenn Kritik, dann nur in den vorgegebenen Formen, ordentlich, devot und unpersönlich. Der Drogenbereich trägt aber einen deutlichen Stempel: "Borkensteins Land", wenn man über die Station schreibt, schreibt man auch über ihn, als Verantwortlichen. Und wenn man erlebt wie ironisch angstvoll unsere Beziehung zu ihm ist, wie vorsichtig er angesprochen wird und wie aufgeatmet wird wenn es heißt, daß er in Urlaub ist, dann hat man vielleicht auch Verständnis für den Kritikführenden.

Andererseits erliegt man natürlich einer Milchmädchenrechnung, wenn man behauptet, daß der Zustand der Drogenstation, insbesondere der der Station 8, Herrn Borkensteins Fähigkeiten und die seines Teams reflektieren. Hier muß man berücksichtigen, daß das Drogenteam quasi isoliert versucht die überholten, hierarchischen Strukturen der JVA Tegel zu überbrücken oder zumindest in diesen nun mal bestehenden Strukturen eine Arbeit zu leisten, die in wesentlich freierer Atmosphäre schon schwierig ist.

Die 8, die zweite und vorläufig letzte Stufe des Drogenbereichs mit therapeutischer Zielsetzung (im Ge-

gensatz zur repressiven Form der Dealerstation A4), soll den Prozeß der Außenorientierung stützen. Man wird "Lockerungsfähig" gemacht.... oder auch nicht. Diese Fähigkeit hängt ungeachtet der üblichen Bedingungen des Strafvollzugsgesetzes (Strafmaß etc.) auch oder oft in erster Linie von der Führung und dem Drogenverhalten des Betroffenen ab. Ist dies erfüllt, kann man über eine beginnende Außenorientierung reden, was nicht bedeutet, daß sie auch stattfindet. Wenn man als Btm-er aber überhaupt Chancen hat, dann hier..., heißt es. Ich weiß nicht, ob es stimmt. Momentan ist die gesamte Belegschaft der 8 jedenfalls "innenorientiert", bzw. nach unten, keiner geht auf Urlaub oder Ausgang.

Das ist die denkbar schlechteste Visitenkarte für die Station, meint auch unser Psychologe. Dabei, so scheint es, ist es nicht schwierig mit den Prinzipien der Belohnung und Bestrafung, für Wohl- und Fehlverhalten, vor Inangriffnahmen der Lockerungsfähigkeit die "Lockerungswilligkeit" zu stimulieren. Trotz all der wohlklingenden Titel die man heutzutage in der Vollzugslandschaft findet, trotz aller Gespräche und Behandlung, gelingt es nur schwer den Sprung von der Gauleere zum modernen Rechtsverständ-

nis, in dem aufgeschlossene Wissenschaftler und Juristen (...und wer ist schon nicht "aufgeschlossen") das Wort Strafe nur noch widerwillig aussprechen, zu vollziehen. Wer viel rudert kriegt, im weitesten Sinne natürlich, weniger Dresche, darf öfter mal an Deck Luft schnappen. Daran hat sich nichts geändert, damals wie heute. Wobei auch hier das Team unterschiedlich praktiziert. Wo Frau Ihnen oder Herr Klein noch gesprächsbereit sind, ist Herr Borkenstein es oft nicht.

Bei aller Kritik darf nicht vergessen werden, daß die Drogenarbeit hier in Tegel wohl die schwerste Arbeit ihrer Art überhaupt ist. Kein Streetworker und kein Drogenberater verdient sein Geld so schwer, womit nicht behauptet werden soll, daß die leichten Geld verdienen. Der Umgang - Klientel/Team - ist vorsichtig, oft unaufrecht, gepreßt freundlich, manchmal offen aggressiv, sehr selten herzlich und übereinstimmend. Die Atmosphäre unter uns Gefangenen ist nicht besser, Tratsch, Mißtrauen, offene Feindseligkeiten, gegenseitiges herabwürdigen, ausspielen, nur seltene Momente der Freundschaft und nie Momente der kollektiven Freundschaft. Die Drogenstation ist in mancher Hinsicht bedrückend.



Butschkow

Erst in der letzten Woche verfügte Herr von Seefranz, daß die Besuche der Drogenberater künftig auf A I, wie alle anderen Besuche auch, stattfinden. Bisher konnten die Drogenberater uns auf der Station besuchen. So funktionierte die Kommunikation Team/Drogenberatung gut. Das wird nun umständlicher. Zwar soll die, so meint Borkenstein, auch wieder rückgängig gemacht werden, aber das ändert nichts an der Geburt des Gedanken und der speziellen Hintergedanken, denen die Integrität einer ganzen Berufsgruppe zum Opfer fällt.

Einem mit HTLV-3-Virus infizierten Kollegen wurde nacheinander, einmal durch die Weigerung von Mitgefangenen mit ihm zusammenzuarbeiten, wegen eben dieser Krankheit, einmal durch die Weigerung des Betriebsleiters Strünken, die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme genommen. In krasser Diskrepanz zu den verlogenen Aussagen der "da oben" im letzten LICHTBLICK zur AIDS-Problematik, verfügte der Teilanstaltsleiter, daß dieser Gefangene überhaupt nicht mehr, egal wo und wie, beschäftigt werden darf, nachdem er von den beiden Diskriminierungsvorfällen erfahren hat. Wenn man von AIDS betroffen ist, muß man darüber sprechen; Meinung des Teams und anderer "aufgeschlossener" Respektspersonen. Wer es aber tut, wird schnell seinen Fehler bemerken. In diesen Häusern ist kein Platz für das bißchen Menschlichkeit, hier werden Ge-



schmacksfragen geklärt und krank zu sein ist einfach geschmacklos.

Es gibt hier eine Menge Leute, die langsam nicht mehr ein noch aus wissen, die in ihren Ängsten ersticken und ihre Panik nur noch mühsam beherrschen. Solche Leute sind hier nicht gefragt, stabil muß man sein, beweisen, das Provisorium Drogenbereich funktioniert. Und es könnte ja funktionieren, würde es nicht so halberzig behandelt und würde dem Team mehr Entscheidungsfreiheit eingeräumt. Das Team kann aber nicht so wie es gerne möchte, denn das letzte Wort in Einzelentscheidungen hat der TAL. Der würde einerseits sicher gerne mal die straffen Zügel lockern, weiß aber nach all den Reinfällen auch nicht mehr so recht, ob er den Prognosen seines Drogenteams noch trauen kann.

Es soll zur Diskussion stehen, den Drogenbereich zumindest teilweise zu schließen, aufzulösen. Es steht nicht zur Diskussion, die größer gewordene Problematik mit großzügigeren Mitteln zu bekämpfen. Wenn sich die JVA Tegel mit ihrem Ruf, als eine der kapitalträchtigsten und intensivsten Drogenszenen Deutschlands

auch sehr vieles erlauben kann, das darf nicht gestattet werden. Denn hier herrscht - trotz aller Kontrollversen - zwischen Team und Belegschaft Einigkeit. Wer den Drogenbereich vernachlässigt, sei es als Leiter der JVA oder als Senator, begeht ein Verbrechen. Das Drogenteam mag viele Fehler machen, etappenweise sogar eindeutig unfähig sein, aber das wäre in diesem Knast jeder, der dieselbe Arbeit machen möchte. Die Drogenstation muß, und zwar bald, vom restlichen Knast isoliert behandelt werden, in einem eigens für sie errichteten Haus, ohne die horrormäßigen Sicherheitsträume überkandidelter Experten.

Die Arbeit des Teams, der Drogenberatungsstellen und der externen Mitarbeiter muß unterstützt und nicht behindert werden. Die Kommunikation zur Gnadestelle und ähnlichen Institutionen muß fließend sein. Die medizinische Betreuung der HTLV-3-Infizierten muß dem Ernst der Sache angepaßt werden. Die psycho-soziale Betreuung dieser Leute muß begonnen werden. Kurz, die eigentlich weiten Möglichkeiten des Btm-Gesetzes müssen voll ausgeschöpft werden.

Das alles wurde schon unzählige Male gesagt und nur selten kam etwas dabei raus. Nichts zu sagen, hieß eine Chance verschenken und zu verschenken haben wir nichts.

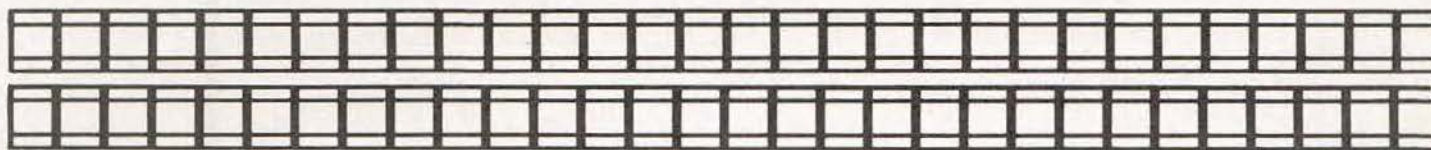
Norman Schülter
JVA Berlin - Tegel, TA I



Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, daß interessierte Rechtsanwälte in einem regelmäßigen Turnus montags die fünf Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen, die sich vorgemeldet haben, zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet-, und Arbeitsrecht. Bitte nehmt das Angebot wahr.



Münchhausens Enkel

Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, auch wenn er die nächste Lüge ausspricht; so sagt (etwas abgewandelt) ein altes Sprichwort. Daß Lügen kurze Beine und meistens auch unangenehme Folgen haben, ist bekannt. Das allerdings trifft nur auf den Normalbürger zu, der nicht die 'hohe Schule' des Freiherrn Münchhausen, genannt "der Lügenbaron", besucht hat.

Der Strafvollzug, bei Licht betrachtet, ergibt unausweichlich den Eindruck, daß es auch staatlich besoldete Jobs gibt, die vom Lug und Trug einträglich leben können.

So dürfen in Berlin nicht nur das Strafvollzugsgesetz, sondern auch Gerichtsentscheidungen unterlaufen werden, ohne daß es dafür etwa Konsequenzen für diejenigen gibt, die das Recht quasi in den Hintern treten. Schließlich darf man vor Parlamentariern und der Öffentlichkeit unverfroren die Unwahrheit sagen, ohne je belangt zu werden.



EIN UNSCHÖNER GEGENSTAND KOMMT GANZ GROSS RAUS.

Da darf z.B. der Gesamtanstaltsleiter Lange-Lehngut im ZDF behaupten, daß er es ausschließe, für die Gegenwart und Vergangenheit, daß Beamte sich fehlerverhalten. Wider besseres Wissen? Oder weiß er nicht, was in der von ihm geleiteten Anstalt vor sich geht? Sind doch schließlich in den Jahren '83/'84 einige Beamte aus dem allge-

meinen Vollzugsdienst entlassen worden! Warum wohl? Weil diese mit ihrem Schlüssel keinen rechten Umgang finden konnten?

Nun war das Thema bizarr, kann man doch nicht einräumen, daß es unter Umständen staatlich besoldete Drogenhändler gibt, oder? Schließlich mußte in der gleichen Sendung auch noch unser so beliebter Teilanstaltsleiter von See-



franz seinen Senf dazugeben, indem er sich dahingehend verstieg, daß es für Denunziationen keine Vollzugslockerungen gäbe.

Wir alle wissen es besser. Von Seefranz hat in der Tat sehr wohl ein ausgeklügeltes Spitzelsystem in der von ihm geleiteten Teilanstalt installiert, mit dessen Hilfe er wohl glaubt, ein solches Haus führen zu können. Denn seine Philosophie ist die, wer nicht denunziert, hat kein rechtes Verhältnis zum Rechtsstaat; folglich gibt's auch keine Vollzugslockerungen.

Leider hatten wir Gefangene keine Gelegenheit auf die Äußerungen dieser Anstaltsleiter konkret antworten zu können, so daß diese Sendung nichts anderes als Desinformation war, gleich einer Hofberichterstattung.

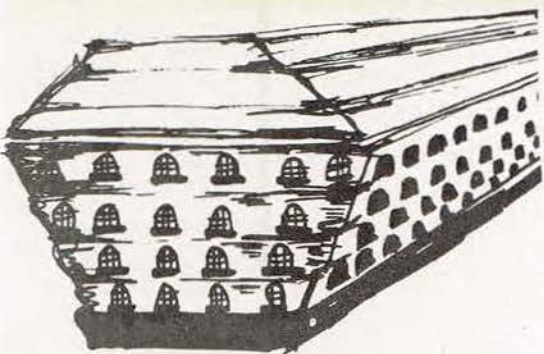
Aber auch Rechtliches aus den Strafvollstreckungskammern wird schlicht ignoriert,

wohlweislich in der Kenntnis, das Beschlüsse der StVK's nicht auf dem Wege des § 171 VwGO durchgesetzt werden können. Als Paradebeispiel gilt der Streit um das Meeting. Hat die Anstalt hier vom Kammergericht einen Dämpfer bekommen, ließ sie jetzt den Rechtsstreit in gewandelter Form wieder aufleben. Müssen bekanntlich die Meetings auch ohne Gruppenleiter stattfinden, kam der TAL I, von Seefranz, jetzt auf die Idee nur noch einen Besucher pro Gefangenen zuzulassen, wenn der Gruppenleiter nicht anwesend sein kann. Schließlich geht es nicht an, daß Gefangene eine eigene Rechtsauffassung haben. Dem Gefangenenkreis des D-Bereichs, der ohnehin schon menschenunwürdig untergebracht ist, strich er gleich alle Meetings und ist auch nicht bereit, trotz gegenteiliger Auffassung der Strafvollstreckungskammer, zunächst mindestens drei Meetings abzuhalten.

In diesem Zusammenhang weise ich auf den Presseartikel im Pressespiegel hin. Hier



schreibt der Tagesspiegel zum Schluß: "Den Gleichheitsgrundsatz sieht der Anstaltsleiter Lange-Lehngut nicht als verletzt an. Zur Begründung weist er weiterhin darauf, daß in diesem Bereich (D-Flügel) kein Gruppenleiter vorhanden sei, der mit



dem 'sozialen Umfeld' der Gefangenen konfrontiert werden könnte."

Nun ist diese Formulierung ja zweideutig. Entweder er lügt, denn es ist ein Gruppenleiter für diesen Bereich vorhanden, oder aber er räumt selbst ein, daß dieser amtierende Gruppenleiter unfähig ist, Meetings abzuhalten. Ein Unfähiger von vielen oder ein besonders Unfähiger?

"Es gibt immer Möglichkeiten, richterliche Beschlüsse zu umgehen", ein bekanntes Zitat des von Seefranz. Dies vorausgesetzt, läßt allenfalls die Handlungsweisen des TAL I nachvollziehen! Ein besonders menschenverachtender Vorfall prägte mal wieder die Entscheidungsfreudigkeit der Teilanstaltsleitung I. Ein Gefangener begehrte Urlaub, um an der Beisetzung seiner Mutter teilnehmen zu können. Wegen akuter Mißbrauchs- und Fluchtgefahr wurde dieser Antrag abgelehnt. Eine diesbezügliche Beschwerde wurde mit dem Hinweis abgelehnt, er habe ja noch nicht einmal "Unterlagen" dem Urlaubsantrag beigefügt. Dieser betreffende Gefangene hat noch eine Reststrafe von ganzen drei Monaten zu verbüßen. Zynismus? - oder formaljuristisch richtig, auf jedenfall eine menschliche Schweinerei. Dem römischen Staatsmann Cicero wird folgender Ausspruch zugerechnet: *Summum jus summa injuria* (das Recht auf die Spitze getrieben wird zum größten Unrecht).

Wechseln wir das Thema. Weihnachten steht vor der Tür und der Öffentlichkeit muß wieder Humanität vorgegaukelt werden. Also muß die Weihnachtsamnestie her, um diesen Eindruck zu untermauern. Nun paßt ja eigentlich ein Gnadenakt nicht in unser Rechtssystem (weil gerichtlich nicht überprüfbar); aber lassen wir das dahingestellt. Nun liest man in der Presse, mit welcher international anerkannter Kapazität wir es mit unserem Justizsenator zu tun haben. Offen gestanden kommen mir aber Zweifel, ob es tatsächlich so ist. Schauen wir uns den Gnadenakt zu Weihnachten mal an. Zumeinen kommt ein Gefangener nicht in den Genuß der Amnestie, weil ein offenes Ermittlungsverfahren anhängig ist. Dies ist ohne jede Frage ein Verstoß gegen Artikel 25 der europäischen Menschenrechte (Prinzip der Unschuldsvermutung). Allenfalls dürften nur jene Gefangenen aus dieser Begünstigung herausfallen, bei denen Überhaft angeordnet wurde (Haftbefehl). Denn was ist, wenn so ein offenes Ermittlungsverfahren zu keiner Verurteilung führt. Dann sitzt der zu un-

recht beschuldigte Gefangene im Extremfall gute zwei Monate umsonst! So sind Gefangene der Willkür auch von draußen unterworfen.

Zum anderen wird der Gefangene von der Weihnachtsamnestie ausgenommen, der "schuldhaft ohne Arbeit" ist. Es besteht zwar Arbeitspflicht aber kein Arbeitszwang (da lachen doch die Hühner). Sanktionen sieht das StVollzG für Arbeitsunwillige nicht vor, außer daß sie zu den Haftkosten herangezogen werden können. Diese Einschränkung innerhalb des Gnadenaktes zu Weihnachten stellt nichts anderes dar, als ein Unterlaufen des Strafvollzugsgesetzes. Nun können doch diese Betrachtungsweisen dem Justizsenator nicht entgangen sein, oder hat er sich da eine Tretmine unterschieben lassen? Aber der Gnadenakt als solcher wird in der hiesigen TA I auch insofern noch weiter unterlaufen, indem der große Teil der Begünstigten noch nicht einmal Tagesausgänge erhält, um sich zumindest ein Dach über dem Kopf besorgen zu können. Dann wäre allerdings auch das Vollzugsziel der völligen A-Sozialisierung nicht erreicht.



Jeder will auch mal an erster Stelle stehen, und sei es auch nur in der Skala des Zynismus. Ein Kollege aus dem D-Bereich wollte sich neun Tage vor seiner Entlassung bei einem Arbeitgeber konkret vorstellen. "Ausgang könne er nicht bekommen", meinte der für ihn zuständige Gruppenleiter. Auf seine Bitte hin, er möge dann doch eine Ausführung veranlassen, meinte dieser hochqualifizierte Sozialarbeiter: "Wollen Sie denn dort in Handschellen vorgeführt werden?" Ja, alte Schwedenfreunde, da fällt einem nichts mehr ein. Übrigens heißt dieser Gruppenleiter nicht nur Schauer, sondern es wird auch schaurig, wenn er agiert. Was sind das für Menschen? Zyniker, Verwahrloste oder Münchhausens Enkel? Paßt da nicht folgendes Gedicht:

*Es tut mir leid,
aber unser Staat
braucht heute
jede Unterstützung!*



*Trotz drei Milliarden:
viel zu wenig Menschen.*

*Wir brauchen Menschen,
die nach der 10. Enttäuschung
noch vertrauen können.*

*Wir brauchen Menschen,
die lieber geben
als kassieren.*

*Wir brauchen Menschen,
die ein offenes Wort riskie-
ren,
wenn anderen ein Unrecht ge-
schieht.*

*Wir brauchen Menschen,
mit etwas mehr Heroismus
und weniger Paragraphenweis-
heit.*

*Wir brauchen Menschen,
mit etwas mehr Hand
und weniger Faust.*

*Wir brauchen Menschen,
deren Hoffnung andere trägt,
und zum Leben erweckt.*

*Wir brauchen Menschen,
damit die Zukunft menschli-
cher wird
als die Vergangenheit.*

*Trotz der drei Milliarden:
viel zu wenig Menschen!*

(Josef Dirnbeck, Martin Gutl)

Wolfgang Romberg
TA I

Der Leiter der JVA Tegel
- 452 - Vwl. 1893/85 -

Dienstanweisung Nr. 23/85

Betr.: Organisation und Aus-
gestaltung von Weih-
nachtsfeiern für In-
haftierte im Bereich
der JVA Tegel

Die Weihnachtswendung in Höhe von 25,-- DM, die allen Gefangenen mit Ausnahme der Freigänger und der Gefangenen, die verschuldet ohne Arbeit sind, im Monat Dezember 1985 gutgeschrieben wird, kann wegen der ohnehin starken Belastung der Zahlstelle zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern nicht gesondert ausgezahlt werden. Die Gefangenen können jedoch ggf. im Rahmen des allgemeinen Einkaufs für die 25,-- DM Waren erwerben, die sie dann für gemeinsame Weihnachtsfeiern zur Verfügung stellen können.

Das Einbringen von Lebensmitteln zur Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern durch externe Personen, die in der Anstalt Gruppenarbeit leisten, sowie Gruppenleitern der JVA Tegel, ist - auch in kleinen Mengen - nicht gestattet.

Diesem Problembereich wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Organisationsstruktur der jeweiligen Teilanstalt und nach Zustimmung des jeweiligen Teilanstaltsleiters über den Leiter des Gefangenen-einkaufs - Herrn Hinz - App.: 373 - bei dem Vertragslieferanten der Anstalt für den Gefangenen-einkauf, der Fa. Rühl, Antonienstraße 13-14, 1000 Berlin 51, aus deren Sortiment Lebensmittel und darüber hinaus Material zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern auf eigene Kosten zu beziehen und von

der Firma in die Anstalt einbringen zu lassen; der Warenwert darf max. 10,-- DM pro Teilnehmer betragen.

Hierbei möchte ich ausdrücklich betonen, daß die Beschaffung der Waren nur über Herrn Hinz abgewickelt werden darf. Fernerweise ich darauf hin, daß die Warenrechnung sofort nach Erhalt der Warensendung zu begleichen ist.

Die Lieferungen können nur mit den täglichen Tageslieferungen (Montag-Freitag jeweils ca. 8.00 Uhr) erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird von der Firma nicht geliefert.

Bestellungen bitte ich, Herrn Hinz 1 Woche vor dem gewünschten Liefertermin zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Lange-Lehngut
Ltd. Regierungsdirektor

Am 21. November 1985 führte der Lichtblick ein Gespräch mit dem Teilanstaltsleiter V, Herrn Auer. Er bemängelte die, nach seiner Meinung, einseitige Berichterstattung in der Oktober - Ausgabe des Lichtblicks. Damit meinte er insbesondere einen Bericht über Haus V und die darin aufgezeigten Behandlungsmethoden, die er als entstellend dargestellt betrachtete.



Wir sprachen ihn auch auf "vorsichtige Handlungsweisen" im Hinblick auf die Gewährung von Urlaub an. Unseren Vorhalt, daß er offenbar das "Blaue Band" für die wenigsten Urlaubsabstürze anstrebt, ließ er nicht gelten. Vielmehr wird, wie Herr Auer uns sagte, in der Teilanstalt V "normal" über Urlaubsanträge entschieden. Die Gewährung von Urlaub ist



eine Ermessensfrage und bei Entscheidungen kommt es auf die persönliche Risikobereitschaft der Verantwortlichen an. In Zweifelsfällen werden Gutachten angefordert, um sich ein genaueres Bild über den Gefangenen verschaffen zu können. Dies geschieht überwiegend bei Häftlingen, die Gewaltverbrechen unter der Einwirkung von Drogen oder anderer Rauschmittel begangen haben.

Unsere Frage, ob vielleicht die Übervorsicht einiger Gruppenleiter an der Urlaubsregelung schuld sei, verneinte Herr Auer. Allerdings würden diese bei längerer Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Teilanstaltsleiter eine "Anpassungsfähigkeit" entwickeln. Das heißt, sie wüßten dann bereits schon in der Vorentscheidungsphase mit welchen Urlaubsanträgen sie vor dem Teilanstaltsleiter bestehen können.

Schwierigkeiten mit der Insassenvertretung sieht Herr Auer nicht. Die großen Probleme, die sich bei der Eröffnung der Teilanstalt V ergeben hätten, sind lösungsmäßig "ausgereizt". Wesentliche Verbesserungen seien



nicht mehr zu erreichen; die Insassenvertretung muß sich deshalb, um etwas vorweisen zu können, auf den Teilanstaltsleiter "einschießen". Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Gefangenen hält der TAL für sinnvoll.

Zum Thema "Abschottung" sagte der Teilanstaltsleiter Auer, das Hauskonzept sähe einen 'behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug' vor. Er sei ferner gegen "unkontrollierte Bewegungen" von Gefangenen innerhalb des Teilanstaltsbereiches. Die Hauptgefahr sieht der TAL im Drogenhandel und dem damit verbundenen Problemkreis.

In der Konzeption des Hauses war es ursprünglich vorgesehen, nur bestimmte Gefangenengruppen aufzunehmen. Im Laufe der Zeit stellte es

sich aber heraus, daß nicht genügend Gefangene der betreffenden Gruppen vorhanden waren. Deshalb mußten immer mehr Abstriche gemacht werden. In puncto 'Besuche untereinander' teilte uns Herr Auer mit, daß derartige Besuche auf anderen Stationen grundsätzlich möglich sind. Es müsse lediglich ein begründeter Antrag vom Gefangenen vorliegen.



Wir wollten noch wissen, warum es für die Wohngruppen der Teilanstalt V nur drei Meetings im Jahr gibt. Die Antwort des Teilanstaltsleiters hat uns erstaunt. Nach seiner Ansicht hat das Interesse an diesen Meetings nachgelassen. Die Besucherzahlen sind ständig zurückgegangen. Schon deshalb sieht er keine Notwendigkeit, die Anzahl der Meetings zu erhöhen.

Erstaunlich! - diese Tendenz in der Teilanstalt V. In anderen Teilanstaltsbereichen wird die Möglichkeit, ein Besuchs-Meeting abhalten zu können, gern wahrgenommen. Ist diese Rückläufigkeit auf die Atmosphäre im Haus V zurückzuführen?

Es wäre Aufgabe der Insassenvertretung festzustellen, ob tatsächlich kein größerer Bedarf an Meetings in der Teilanstalt V besteht.

-spi-



Gesamtinsassenvertretung
- Teilanstalt IV/SothA -

Berliner Morgenpost
- Redaktion -
Kochstraße 50
1000 Berlin 61

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Entsetzen und großer Betroffenheit reagierten die Gefangenen der JVA Tegel, ganz besonders die Gefangenen der Teilanstalt IV, auf die schrecklichen Geschehnisse, die durch Eberhard Babst ausgelöst wurden.

Uns ist bewußt, daß nicht wieder gutzumachender Schaden für die Opfer, insbesondere für die Taxifahrerin, entstanden ist.

Wir, die Gefangenen, distanzieren uns von dieser verabscheuungswürdigen Tat.

Dieser sehr bedauerliche Einzelfall wurde im Kommentar des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), als "exemplarisches Beispiel gegen den liberalen Strafvollzug" angeführt. Gegen diese Kommentierung wehren wir uns entschieden.

Von ca. 40.000 gewährten Vollzugslockerungen im Jahre 1984 wurden 22 zu Straftaten mißbraucht. Das zeigt, daß weit über 99% der Inhaftierten diese Chancen zur Resozialisierung sehr ernst nehmen und das gesetzlich geforderte Vollzugsziel, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", erreichen wollen.

Mit freundlichem Gruß und der Bitte um Veröffentlichung,

die GIV der TA IV

Schreiben gleichlautenden Inhalts gingen dem Berliner "Tagesspiegel", der "taz" zu.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

HAUS 4

Gesamtinsassenvertretung
- Teilanstalt IV/SothA -

Durch Fach

An die
Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstr. 39

Liebe Kollegen,

anbei als Anlage die Durchschrift eines Schreibens der GIV/SothA an verschiedene Tageszeitungen.

Eine weitere Kommentierung besagten Schreibens dürfen wir uns wohl hier sparen.

Daß wir in unserem Schreiben die TA IV/SothA besonders erwähnten, liegt einzig und allein daran, E. Babst war bis zu seiner Flucht in dieser TA untergebracht.

Den Lesern des "lichtblick" sollte auch unsere Meinung zum Fall Babst nicht vorenthalten bleiben und deshalb diese Zeilen. Im übrigen hoffen wir, im Namen aller hier Inhaftierten eine Kommentierung abgegeben zu haben. Uns in der TA IV war es ein Bedürfnis.

Viel Erfolg bei Eurer Arbeit und mit freundlichen Grüßen,

die GIV/SothA

MAN MUSS DIE STAATS-
ANWALTSCHAFT ENDLICH
AUF KATER CARLOS
AUFMERKSAM MACHEN!



Informationsveranstaltungen der Deutschen AIDS-Hilfe

Die Deutsche AIDS-Hilfe veranstaltet, in Zusammenarbeit mit der Berliner AIDS-Hilfe, am 13.11.1985 um 18 Uhr in der Teilanstalt V eine Informationsveranstaltung zur AIDS-Thematik. Der Lichtblick wird anwesend sein und im Dezemberheft darüber berichten. Erfreulich ist die Tatsache, daß nun endlich in der Justizvollzugsanstalt Tegel Informationsveranstaltungen zum Thema AIDS genehmigt sind.

Der Beauftragte der Deutschen AIDS-Hilfe, Christian Wiendieck, besuchte uns in der Redaktion und sprach über seine Erfahrungen bei solchen Veranstaltungen. Er meinte, daß die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 25 richtig wäre. Gerade kürzlich fanden in Hamburg, in der JVA Fuhlsbüttel, und in der JVA Neuengamme ebenfalls Informationsveranstaltungen statt, und bei beiden Veranstaltungen waren mehr als 100 Gefangene anwesend. In solch einem großen Rahmen sei aber keine Informationsmöglichkeit mehr für den Einzelnen gegeben. So könne kaum auf gezielte Fragen geantwortet und den Gefangenen die Angst genommen werden.

In Neuengamme herrscht eine richtige AIDS-Hysterie. Die Gefangenen wollen keine mit dem HTLV-III Virus Infizierten aufnehmen. Im Bundesland Hamburg ist die ärztliche Schweigepflicht hinsichtlich mit dem Virus Infizierter aufgehoben. Das heißt, das Vollzugspersonal ist über die Ansteckung informiert und die Gefangenen werden generell in Einzelzellen untergebracht. Bis vor wenigen Tagen waren alle HTLV-III Infizierten im Zentralkrankenhaus der Hamburger Justizvollzugsanstalten zusammengefaßt.

In Fuhlsbüttel wird mit den Infizierten sachlicher umge-

gangen. Die Gefangenen wissen, daß sie sich durch normale soziale Kontakte nicht anstecken können. Dagegen waren die Insassen der JVA Neuengamme in keiner Weise davon zu überzeugen, daß bei normalen sozialen Kontakten keine Ansteckung erfolgen kann. Sie meinten, da sie zum großen Teil Freigänger sind, würden sie durch die Kontakte mit Infizierten unter Umständen ihre Angehörigen anstecken und diese Gefahr wolle keiner eingehen.

Die Fuhlsbütteler Gefangenen wollten wissen, wie sie sich vor Ansteckung weitestgehend schützen können. Außerdem fragten sie, ob nicht die Möglichkeit besteht, daß ein HTLV-III Virus Infizierter entlassen werden kann. Diese Möglichkeit besteht aber nicht, denn ein HTLV-III Infizierter ist ja noch nicht krank. Es ist auch keinesfalls sicher, daß er jemals erkranken wird, weil nach den bisherigen Erfahrungswerten nicht mehr als fünf bis zwanzig Prozent der Infizierten tatsächlich erkranken. Die Infizierten in Fuhlsbüttel können an Veranstaltungen teilnehmen, sind aber in der Nacht isoliert.

Christian Wiendieck begrüßte es, daß im Berliner Vollzug die HTLV-III Infizierten anonym sind. Dadurch wären sie natürlich nicht so isoliert, wie zum Beispiel in Fuhlsbüttel. Er hielt die Hysterie wegen AIDS sowieso für überzogen. Als besonders gravierendes Beispiel für die Fehlinformation in der Boulevard-Presse erzählte er, daß in den Zeitungen, unter der Überschrift "Pflegerin an AIDS erkrankt", darüber berichtet wurde, wie sich eine Frau bei der Pflege eines AIDS-Kranken infiziert hat. Was die Zeitungen allerdings verschwiegen, war die Tatsache, daß der AIDS-Kranke

bereits vor zweieinhalb Jahren verstorben war und die Frau in der Zeit natürlich genügend andere Infektionsmöglichkeiten gehabt hat.

Wie weit die AIDS-Hysterie geht, kann man auch daraus ersehen, daß die AIDS-Hilfe eigentlich in der Konstanzer Straße neue Geschäftsräume beziehen wollte. Es war soweit schon alles geregelt und der Vertrag mit dem Vermieter unterzeichnungsbereit. Als aber die Frau des Vermieters davon hörte, daß die AIDS-Hilfe in die Räume ziehen will, wirkte sie auf ihren Mann ein, um den Einzug zu verhindern! Daraufhin teilte er der Deutschen AIDS-Hilfe mit, daß er ihnen die Räume nicht vermieten würde. Soetwas ist bedenklich und nur durch gezielte Information kann man die Öffentlichkeit aufklären.

AIDS-Test bei Hamburger Häftlingen

Hamburg (dpa). Mit AIDS-Untersuchungen bei Häftlingen und Aufklärung in Haftanstalten will Hamburgs Justizbehörde einer Hysterie vorbeugen und die Ausbreitung der tödlich verlaufenden Immunschwäche verhindern. Senatsdirektor Weinert, Leiter des Strafvollzugsamtes der Hansestadt, sagte am Donnerstag, in Hamburg sei zunächst mit AIDS-Tests bei jugendlichen Gefangenen und bei Häftlingen begonnen worden, die mit der Lebensmittelausgabe zu tun hatten. Von 560 bislang vorliegenden Ergebnissen seien 14 Befunde positiv gewesen, das bedeute, daß die Untersuchten Antikörper gegen den AIDS-Erreger HTLV-III gebildet hätten. Lediglich ein Gefangener sei akut an AIDS erkrankt.

Der Lichtblick ist weiterhin der Meinung, daß den Berliner Strafgefangenen die Möglichkeit gegeben werden muß, sich anonym auf eine Infizierung mit dem HTLV-III Virus untersuchen zu lassen. Sollten Mitgefangene auch Informationsveranstaltungen über die AIDS-Thematik wünschen, können sie sich per Vormelder an ihre Teilanstaltsleitung wenden und um die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung bitten.

-gäh-

Vor dem Gesetz sind alle gleich, wirklich?

Wir kennen alle das Urteil von Bubi Scholz, der für den Totschlag an seiner Frau eine Strafe von dreieinhalb Jahren bekam. In seinem Falle wurde das Strafvollzugsgesetz genau ausgelegt. Er wurde aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit gleich in den halboffenen Vollzug nach Plötzensee verlegt und bekam selbstverständlich Ausgänge zur Regelung seiner persönlichen Angelegenheiten. Urlaub bekommt er natürlich auch, da er schon längst urlaubsfähig ist. Alle diese Vergünstigungen und Vollzugslockerungen sind ihm von Herzen gegönnt.

Dietrich Garski erhält eine Strafe von 47 Monaten und als die Strafe rechtskräftig wird, erklärt der Justizsprecher Kähne gegenüber der Presse, eigentlich wäre Herr Garski schon urlaubsfähig. Er ist ja schon 14 Monate in Untersuchungshaft und da er sich gut geführt hat, sei mit Sicherheit mit einer Entlassung nach Zweidrittelverbüßung zu rechnen. Ergo, die Strafe, die er noch zu verbüßen hat, liegt unter zwei Jahren und er ist urlaubreif. Auch Dietrich Garski sei dieser Urlaub von Herzen gegönnt. Daß der ganze Prozeß etwas merkwürdig war, ist eine Tatsache. Wenn der Verteidiger von Dietrich Garski wörtlich erklärt: "Er verneige sich vor der Arbeitsleistung der Staatsanwaltschaft", erstaunt einen das nicht mehr. Mein Anwalt hat solche Erklärung nicht abgegeben, allerdings habe ich auch eine bedeutend höhere Strafe erhalten.

Mit Datum vom 28. Oktober 1985 erfährt man durch das statistische Landesamt, daß per 31. März 1985 3.400 Strafgefangene und Sicher-

heitsverwahrte in Berliner Justizvollzugsanstalten untergebracht sind. Davon hatten 46,2% eine voraussichtliche Strafdauer von bis zu einem Jahr. Das heißt, jeder zweite Strafgefangene ist urlaubsfähig, schon allein weil er eine Strafe unter einem Jahr hat. Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Sehr, sehr wenige gehen in Urlaub und bei vielen Gefangenen wird mit weithergeholten Begründungen eine Urlaubsabstellung verweigert. Im Haus I gibt es einen Strafgefangenen, der seine Strafe bis zum letzten Tag im Dezember absitzen muß. Er sollte eigentlich unter die Weihnachtsamnestie fallen.



Dieses war jedoch nicht möglich, weil gegen den Gefangenen ein offenes Verfahren lief. Da hatte irgendjemand eine Anzeige erstattet, die seit April von der Staatsanwaltschaft gar nicht weiterbearbeitet worden ist. Es reicht aber als Grund aus, diesen Gefangenen nicht auf Amnestie zu entlassen.

Am 1.11.1985 berichteten alle Berliner Tageszeitungen von den schweren Vorwürfen gegen Rauschgiftfahnder. Ein gewisser Hassan Hakim soll längere Zeit, für die gemeinsame Gruppe von Rauschgiftfahndern aus Kriminalpolizei und Zoll, als Kontaktmann tätig gewesen sein.

Er wurde 1981 wegen Rauschgifthandels mit Heroin zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach acht Monaten Verbüßung wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt, und 1983 wurde er in den Libanon abgeschoben. Wenn ich höre, daß jemand wegen Heroinhandels zu 18 Monaten verurteilt wurde, klingeln bei mir sämtliche Alarmglocken. Von den für Rauschgiftdelikte zuständigen Strafkammern sind wir da ganz andere Urteile gewohnt, und wenn jemand als Heroinhändler noch unter der Halbstrafe vorzeitig abgeschoben wird, ist das ein einmaliger Vorgang. Dieser Ausländer kam wieder zurück und wurde erneut verhaftet. Er sitzt inzwischen in der UHuAA Moabit ein und verbüßt die restlichen zehn Monate. AL, SPD und die Rechtsanwälte Nikolas Becker und Harald Remé machen nun den Berliner Ermittlungsbehörden Vorwürfe, weil der ehemalige V-iann behauptet, er hätte Personen Heroin untergeschoben und diese wären dann verurteilt worden. Wenn diese Vorwürfe zutreffen, ist das ein unglaublicher Vorgang!

Am 2.11.1985 finden wir im Tagesspiegel einen Artikel, in dem der Senatsdirektor beim Senator für Justiz, Alexander von Stahl, erklärt, den Namen des Zollbeamten zu nennen, wäre eine Vorverurteilung und dieses wäre nicht rechtens.

Und nun sind wir bei unserem Thema, Vorverurteilung. Dem einen wird die Entlassung zur Weihnachtsamnestie wegen eines Ermittlungsverfahrens verweigert, und damit ist er vorverurteilt und der andere, gegen den Aussagen vorliegen (und mit Sicherheit wird auch ein Ermittlungsverfah-

ren gegen den betreffenden Zollbeamten laufen), gegen den darf nichts gesagt werden, weil das sonst eine Vorverurteilung ist. Daß in einem solchen Zusammenhang dann auch noch erklärt wird, daß der Herr Rechtsanwalt Gerl von der SPD in einem Parallelfalle einen Angeklagten vertreten habe und das ganze nun sozusagen ein "Racheakt" sei, ist billig. Tatsache ist, solche Vorwürfe müssen ganz schnell und gründlich abgeklärt werden. Der Gedanke, daß hier vielleicht Leute jahrelang unschuldig in Haft sitzen sollte Politiker, Richter, Staatsanwälte und die Öffentlichkeit alarmieren. Alle müßten darauf dringen, daß dieser Sachverhalt sofort gründlich und durchgehend abgeklärt wird. Gleiches Recht für alle - ohne Ansehen der Person!

-gäh-

Zeitvertrieb

Liebe Leser!

Haben Sie schon einmal erlebt oder gehört, daß sich jemand "die Zeit vertrieben hat?" Etwa so, wie man Fliegen vertreibt? Kann man Zeit vertreiben, läßt sie sich vertreiben?

Zeit läßt sich überhaupt nur dadurch feststellen, daß sie vergeht. Bei längerem Nachdenken werden Sie feststellen, daß es keine Gegenwart gibt. Die Grenze zwischen Vergangenheit und Zukunft besteht nur aus dem Bruchteil einer Sekunde. Was tun wir also, wenn wir nur für die Gegenwart leben, für die Gegenwart, die es gar nicht gibt? Aus irgendeiner Zeit leben wir alle - die Jugend auf die Zukunft hin, die Alten aus der Vergangenheit. Wir suchen uns feste Punkte, die wir gedanklich miteinander verbinden.

Etwa so: Heute geht es mir schlecht, ich bin gefangen, isoliert, arm. Meine Wünsche lauten: Freiheit, Geborgenheit, Reichtum. Dies sind gedankliche Zielpunkte meines Lebens.

Oder so: Heute geht es mir schlecht, ich bin gefangen, isoliert, arm. Früher war ich frei, geborgen, reich. Was habe ich alles verloren und verspielt!

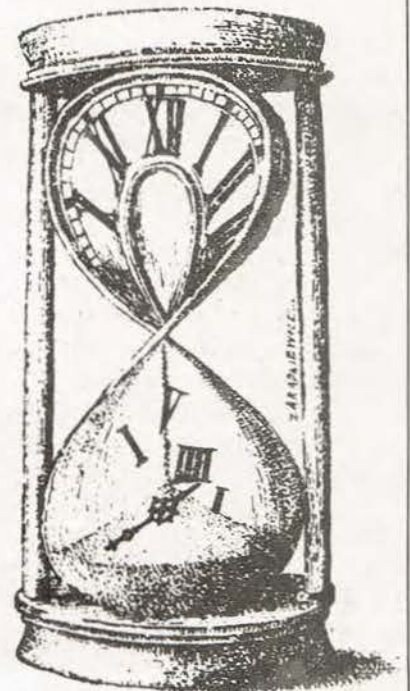
Und mit zunehmenden Alter rinnt uns die Zeit immer schneller durch die Finger. Warum sollte jemand die Zeit vertreiben wollen, wo sie sowieso von selbst so schnell vergeht?

Ganz einfach: Weil sie ihn belästigt, so wie ihn Fliegen belästigen! Ihr Ablauf zwingt ihn, sich Gedanken zu machen, die Ereignisse seines Lebens in einen Sinnzusammenhang zu bringen. Hier

in der Haftanstalt haben alle Zeit, heißt es immer, sehr, sehr viel Zeit. Muß sie vielleicht deshalb vertrieben werden? Daß, was die Gefangenen hier so im Überfluß haben, ist für viele Menschen "draußen" das kostbarste, weil das seltenste Gut: Zeit. Der Abstand zwischen jetzt und einem Ereignis in der Zukunft, das ich anvisiere, nennen wir Weile. Gut Ding will Weile haben, sagen wir. Nur gibt es aber Langeweile und Kurzeweile. Ob ich eine Weile als lang oder kurz empfinde und erlebe, hängt davon ab, wie ich sie so fülle.

Wollen sie Langeweile durch Kurzweil ersetzen, vertreiben Sie sich nicht die Zeit, das ist sinnlos. Sie läßt sich nicht vertreiben und ist darüberhinaus auch viel zu kostbar dafür. Füllen Sie sie!

Jürgen Scholz
Diakon, Haus III



Die Druckerei

sucht einen
versierten

Büromaschinen- Mechaniker

und einen

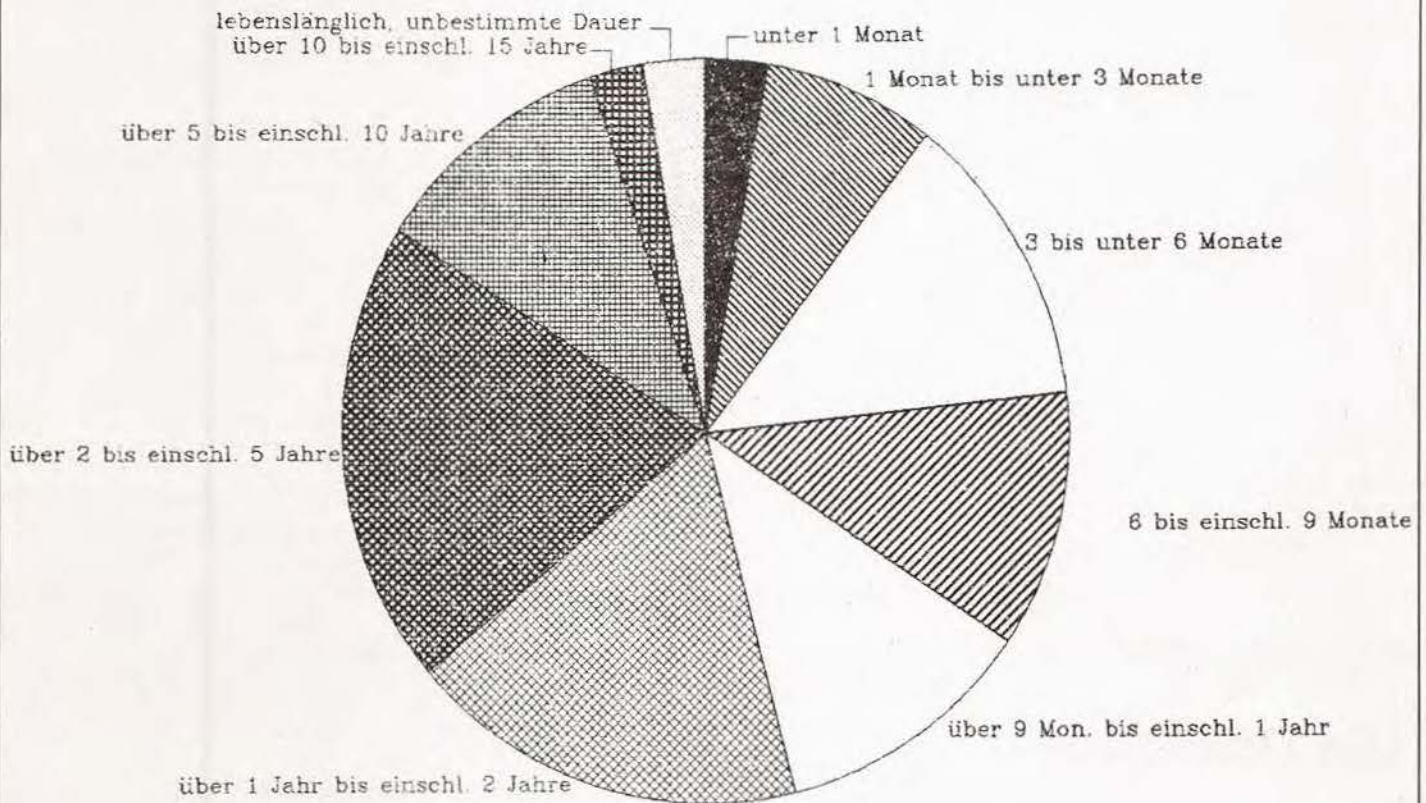
Beschneider

für unsere modernen
Schneidemaschinen.

Wir bieten einen
guten Arbeitsplatz.

Druckerei JVA Tegel · App. 285

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Berliner Justizvollzugsanstalten am 31. März 1985 nach der voraussichtlichen Dauer der Strafe



ETWA JEDER VIERTE STRAFGEFANGENE WEGEN DIEBSTAHLS UND UNTERSCHLAGUNG INHAFTIERT

Nach der Strafvollzugsstatistik waren am 31. März dieses Jahres in den Berliner Justizvollzugsanstalten 3.400 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte untergebracht. Davon hatten 46,2% eine voraussichtliche Strafdauer von bis zu einem Jahr, 37,9% eine von über einem bis zu fünf Jahren und 10,8% eine von über fünf bis zehn Jahren. 5,1% (173) der Häftlinge verbüßten eine Strafe von mehr als zehn Jahren, darunter fast die Hälfte eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Über ein Viertel (27,1%) der Einsitzenden war wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilt worden, etwa ein Sechstel (16,5%) wegen Raubes und Erpressung.

Die bedeutendsten Veränderungen ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr bei der Zahl der Häftlinge, die wegen einer Straftat gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (-28,1%) bzw. wegen eines Sexualdeliktes (+24,8%) verurteilt worden sind. Zu der letztgenannten Gruppe ist anzumerken, daß die Verurteiltenstatistik im Gegensatz zur Strafvollzugsstatistik einen Rückgang

aufzeigt: Die gestiegene Zahl der Häftlinge erklärt sich daraus, daß die Gerichte zunehmend Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängen, zumal die Zahl der vorbestraften Täter gestiegen ist. Bemerkenswert ist auch der Rückgang (-13,9%) der Zahl der Insassen, die wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind.

376 Personen (365 im Vorjahr) befanden sich im Jugendstrafvollzug. Hier waren Diebstahl und Unterschlagung mit 41,5% sowie Raub und Erpressung mit 25,8% die häufigsten Haftgründe.



HAFTRECHT

§§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG

(Sachverhaltsfeststellung bei Vollzugslockerungen)

WIRD DIE ABLEHNUNG EINER VOLLZUGSLOCKERUNG DAMIT BEGRÜNDET, DASS DER STAATSANWALTSCHAFT ANHALTSPUNKTE VORLAGEN, WONACH DER ANTRAGSTELLER AN WEITEREN STRAF-TATEN BETEILIGT (GEWESEN) SEI, OHNE DASS JEDOCH KON-KRETE TATSACHEN MITGETEILT WERDEN, ERMANGELT DIE ENT-SCHIEDUNG AUSREICHENDER SACHVERHALTSFESTSTELLUNGEN.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 12.10.1984
- 3 Ws 351/84 (StVollz) -

Gründe: Der Antragsteller befindet sich in der JVA Hannover in Strafhaft. Seinen Antrag, ihm Vollzugs-
lockerungen zu gewähren, hat der Anstaltsleiter abge-
lehnt. Nach erfolglosem Widerspruch hat die Strafvoll-
streckungskammer den hiergegen gerichteten Antrag auf
gerichtliche Entscheidung durch den jetzt vom Antrag-
steller mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Beschluß
abgelehnt. Der Antragsteller rügt die Verletzung des
Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheit-
lichen Rechtsprechung zulässig, nämlich zur Beachtung
der in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs NStZ
1982, 153 und den im Anschluß hieran ergangenen Senats-
beschlüssen, u. a. vom 29. Januar 1982 - 3 Ws 407/81
(StrVollz) - und vom 16. September 1983 - 3 Ws 307/83
(StrVollz) m. w. N. - aufgestellten Grundsätze (§ 116
Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg, so
daß ein Eingehen auf die Verfahrensrüge nicht notwen-
dig ist. Nach der vom BGH in der o. g. Entscheidung
vertretenen Auffassung ist dem Anstaltsleiter zwar
bei der Prognose, ob zu befürchten ist, daß der Gef-
angene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen
oder die Lockerung des Vollzuges zu Straftaten miß-
brauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG), ein *Beurtei-
lungsspielraum* eingeräumt, so daß die gerichtliche
Überprüfung der Prognose entsprechend § 115 Abs. 5
StVollzG beschränkt ist. Dementgegen ist es aber Auf-
gabe des Gerichts festzustellen, welche Tatsachen der
Anstaltsleiter seiner Prognose zugrundegelegt hat, ob
diese Tatsachen zutreffen und ob dieser Sachverhalt
vollständig ermittelt ist. Weiter ist zu prüfen, ob
der Anstaltsleiter seiner Entscheidung den richtigen
Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob
er dabei die Grenzen des ihm zustehenden Beurteilungs-
spielraums eingehalten hat. Diesen Aufgaben wird der
angefochtene Beschluß nicht gerecht.

Die Vollzugsbehörden haben ersichtlich die Ablehnung
der beantragten Vollzugslockerungen maßgeblich damit
begründet, daß die Staatsanwaltschaft Münster der
Gewährung von Vollzugslockerungen widersprochen hat,
weil ihr Anhaltspunkte darüber vorlägen, daß der An-
tragsteller an weiteren Straftaten oder deren Vorbe-
reitung beteiligt sei oder gewesen sei. Konkrete Tat-
sachen haben aber die Vollzugsbehörden nicht mitgeteilt.
Die Strafvollstreckungskammer hat daher entgegen ihrer
eigenen Ansicht gerade nicht feststellen können, wel-
che Tatsachen der Anstaltsleiter zur Grundlage seiner
Prognose gemacht hat. Infolgedessen war die Strafvoll-
streckungskammer auch nicht in der Lage zu prüfen, ob
diese Tatsachen zutreffen und ob der Sachverhalt voll-
ständig ermittelt ist. Voraussetzung hierfür ist die
Angabe von konkreten Tatsachen durch die Vollzugsbe-
hörde.

Die Sache ist wegen dieses Mangels in der Entscheidung
der Vollzugsbehörde spruchreif. Der Senat konnte des-
halb nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst ent-
scheiden. Die Sache war nach § 115 Abs. 4 Satz 2
StVollzG dem Anstaltsleiter zurückzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4
StVollzG, § 467 StPO. Der Geschäftswert ist nach den
§§ 13, 48a GKG festgesetzt worden.

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND
STRAFFÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 4, August 1985

Art. 1 GG; EMRK; Europäische Mindestgrundsätze für die
Behandlung von Gefangenen; StVollzG §§ 2, 3, 144

DIE BELEGUNG EINES 11,54 qm GROSSEN HAFTRAUMES MIT DREI
GEFANGENEN IST RECHTSWIDRIG.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.8.1985 - 3 Ws 447/85
StVollzG

SACHVERHALT: Der Antragsteller, seit dem 31.8.84 in
der JVA Butzbach inhaftiert, wurde am 12.10.84 in eine
"Drei-Mann-Zelle" verlegt. Hiergegen wendet sich der
Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Ent-
scheidung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme be-
trägt die Grundfläche des Haftraumes des Antragstellers
11,54 qm und die Raumbreite 2,97 m. Der Haftraum ist
ausgestattet mit einem Einzel- und einem Doppelbett,
zwei Stühlen, drei Metallspinden, zwei Tischen, einem
Heizkörper, einem Waschbecken, einer Toilette sowie
einer kleinen zusammenklappbaren Schamwand, deren
Größe kaum ausreicht, um Sichtschutz zu gewährleisten.
Im Haftraum ist eine gleichzeitige Bewegung von drei
Gefangenen nicht möglich. An den beiden Tischen können
auch nur zwei Gefangene eine Freizeitbeschäftigung
ausüben.

Nach Auffassung der StVK verletzt die Belegung des
Haftraumes des Antragstellers mit drei Personen u.a.
die Vorschrift des § 144 StVollzG, wonach Hafträume
wohnlich auszustatten sind, ausreichend Luftinhalt
haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend
mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterflächen aus-
gestattet sein müssen.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Hess. Ministers der Justiz blieb erfolglos.

AUS DEN GRÜNDEN:

"Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, der sich auch der Rechtsbeschwerdeführer anschließt, sind dem Ermessen der Vollzugsbehörde bei der Belegung und Ausstattung der Hafträume durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) und die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Grenzen gesetzt (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 1982, 221; KG ZfStrVo 1980, 191; LG Braunschweig ZfStrVo 1984 380; OLG Hamm NJW 1967, 2024; Schwind-Böhm 1983, § 146 Rdnr. 10; Schumann in AK StVollzG, 2. Aufl., § 144 Rdnr. 13). Ob diese Grenzen überschritten sind und damit zu einer rechtswidrigen Unterbringung des Gef. in einem Haftraum führen, ist eine Frage des Einzelfalls. Im vorliegenden Fall ist die Frage eindeutig zu bejahen. Die Belegung des Haftraumes des Antragstellers, der lediglich eine Grundfläche von nur 11,54 qm hat, mit 3 Gef., ist rechtswidrig (so auch beispielhaft Schumann in AK StVollzG, § 144 Rdnr. 13). Nach der von der Kammer hierzu getroffenen weiteren Feststellung ist in diesem mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestatteten Raum die Fortbewegungsmöglichkeit und Freizeitbeschäftigung derart eingeschränkt, daß von einer menschenwürdigen Unterbringung nicht mehr die Rede sein kann. Der erzwungene enge körperliche Kontakt sowie die Benutzung der Toilette hinter einer kaum Sichtschutz gewährenden kleinen Schamwand führen außerdem zu unzumutbaren gegenseitigen Belästigungen der drei Gefangenen.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Belegung des Haftraumes mit drei Gef. steht auch im Einklang mit den Vorschriften des StVollzG. Nach den im § 2 formulierten Vollzugsziel soll der Gef. im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nach § 3 Abs. 1 soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, und nach Abs. 2 ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Aus diesen Gestaltungsgrundsätzen können die Gef. zwar keine unmittelbaren Rechte herleiten. Die Grundsätze sind aber als Konkretisierung des Vollzugsziels bei der Auslegung von Einzelbestimmungen für den Ermessensgebrauch der Vollzugsbehörde von zentraler Bedeutung (vgl. Callies-Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl. § 3 Rdnr. 2). Sie haben deshalb auch Einfluß auf die Belegung und Ausstattung des Haftraumes. Danach sind aber die Grundsätze



über die Ausgestaltung des Vollzuges verletzt, wenn Minimalforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung mißachtet werden.

Damit wird auch die Wahrnehmung konkreter Einzelrechte des Gefangenen erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Dies gilt für das Recht, den Haftraum mit eigenen Sachen auszustatten (§ 19 Abs. 1 StVollzG) und für die Möglichkeit des Besitzes von Gegenständen zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung (§ 70 Abs. 1 StVollzG). Die Wahrnehmung dieser Rechte könnte zumal partiell wegen Unübersichtlichkeit des Haftraumes untersagt werden (§§ 19 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG), obwohl die Gefangenen für die Überfüllung des Haftraumes nicht verantwortlich gemacht werden können...

Der Rechtsbeschwerdeführer meint auch zu Unrecht, der angefochtene Beschluß sei schon deswegen aufzuheben, weil die Kammer die rechtliche Bedeutung des § 144 Abs. 1 StVollzG verkannt habe. Nach dieser Vorschrift sind Hafträume wohnlich auszustatten. Sie müssen auch hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterflächen ausgestattet sein. Dabei handelt es sich zwar um eine an die Vollzugsbehörde gerichtete Forderung, durch die eine eigene Rechtsposition des Strafgef. nicht begründet wird. Daraus kann jedoch wiederum nicht hergeleitet werden, daß die Vollzugsbehörde bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume ein freies Ermessen habe. Diesem werden vielmehr durch das Recht des Gef. auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG), das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) und die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung des Gef. Grenzen gesetzt (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 1982, 221; KG ZfStrVo 1980, 191).

Bei der Feststellung, ob dies im Einzelfall zutrifft, können die Anforderungen des § 144 Abs. 1 StVollzG als Auslegungskriterien berücksichtigt werden. Danach ist aber der Haftraum des Antragstellers, wenn er mit drei Gef. belegt ist, weit davon entfernt, die Forderung nach wohnlicher Ausgestaltung zu erfüllen. Mit nur 11,54 qm hat er auch bei weitem nicht die für eine gesunde Lebensführung von 3 Gef. ausreichende Bodenfläche. Die Mißachtung des § 144 Abs. 1 StVollzG durch die Vollzugsbehörde führt somit im vorliegenden Fall auch zu einer Verletzung der Menschenwürde des Antragstellers."

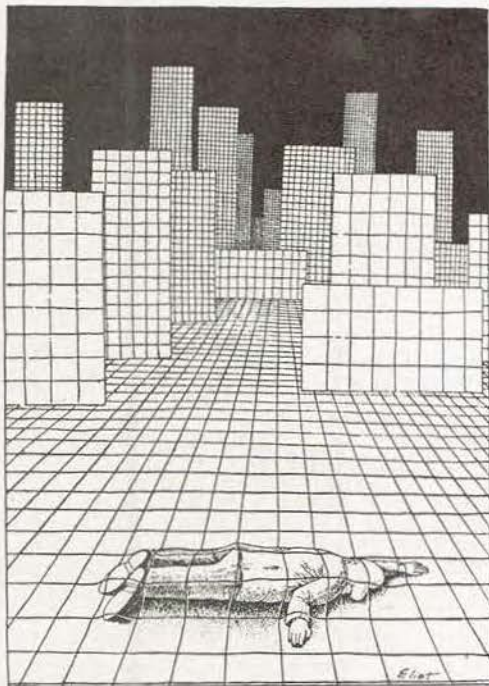
Mitgeteilt durch: Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen (16.10.1985)



Die begrüßenswerte Entscheidung des OLG Frankfurt verdeutlicht die Minimalforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung und geht in einigen Punkten über die bisherige Rechtsprechung hinaus:

- 1) Entgegen dem OLG Zweibrücken (NSTZ 1982, 221= ZfStrVo 1982, 318) und OLG Nürnberg (ZfStrVo 1983, 192) geht das Gericht davon aus, daß Gefangene sich auf die Kriterien des § 144 StVollzG berufen können,
- 2) Entgegen der Auffassung des Hess. Ministers der Justiz kommt es nicht entscheidend auf den Luftinhalt des Haftraumes an. Vielmehr fordert § 144 I StVollzG neben "hinreichendem Luftinhalt" auch "ausreichende Bodenfläche", deren Fehlen jeweils für sich genommen zur Rechtswidrigkeit der Unterbringung führt (vgl. auch LG Braunschweig NSTZ 1984, 286 = ZfStrVo 1984, 380).
- 3) Entgegen der Meinung des KG Berlin (ZfStrVo 1980, 191 = ZfStrVo SH 1979, 86) kommt es nicht darauf an, wie lange am Tage und zu welchem Zweck sich der einzelne Gefangene in dem Haftraum aufzuhalten hat. Die Unterbringung von 3 Gefangenen in einem 11,54 qm großen Haftraum "zumindest für mehrere Wochen jedenfalls zur Ruhe- und Nachtzeit" ist in jedem Falle rechtswidrig.

Mitgeteilt durch: Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen (16.10.1985)



BESCHLUSS DES OLG HAMM

1 Vollz (Ws) 148/85 OLG Hamm
 1 Vollz 71/85 LG Arnberg
 4514 E - 4. D 297/7 PräsJVamt Hamm
 451 E - D 37/8 JVA Werl

Strafvollzugssache

w e g e n Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden (hier: Anrechnung der Reisezeit auf den Urlaub).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 23. Juli 1985 gegen den Beschluß der 3. Strafkammer des Landgerichts Arnberg als Strafvollstreckungskammer vom 10. Juni 1985 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 22. August 1985 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Theisen und die Richter am Oberlandesgericht Tannreuther und Vogt

nach Anhörung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswertes aufgehoben.

Die Verfügungen des Leiters der JVA Werl vom 20.12.1984 und 26.2.1985, sowie die Widerspruchsbescheide des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm vom 11.2. und 20.3.1985 werden aufgehoben. Der Leiter der JVA Werl wird angewiesen, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsansicht des Senats erneut zu bescheiden. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Werl, nachdem er vorübergehend im Jahre 1985 in den offenen Vollzug der JVA Gütersloh verlegt war.

In der Zeit vom 9. bis zum 13.11.1984 und vom 1. bis zum 7.1.1985 gewährte der Leiter der JVA Werl dem Betroffenen Urlaub gemäß § 13 StVollzG, den dieser bei Angehörigen in München verbrachte.

Der Betroffene beantragte, in beiden Fällen wegen der langen Reisezeit jeweils einen Tag nicht auf sein Urlaubskontingent anzurechnen. Das lehnte der Anstaltsleiter hinsichtlich des Urlaubs vom 1. bis zum 7.1.1985 ab. Über das Begehren des Betroffenen hinsichtlich des Urlaubs im November 1984 beschied ihn der Anstaltsleiter abschlägig. Den Widerspruch des Betroffenen gegen diese Anstaltsleiterentscheidungen wies der Präsident des Justizvollzugsamts am 11.2. und 20.3.1985 zurück.

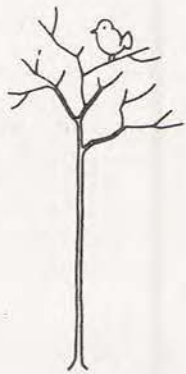
Gegen diese Entscheidungen der Vollzugsbehörde richten sich die Anträge des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung, die die Strafvollstreckungskammer zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Anträge unter Festsetzung des Gegenstandswertes auf 100,- DM zurückgewiesen. Sie führt zur Begründung im angefochtenen Beschluß aus, nach Ziffer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG, seinen Hin- und Rückreise Teil des Urlaubs. Deswegen habe der Anstaltsleiter zutreffend die Anträge des Betroffenen abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in rechter Form eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er mit näherer Begründung die Verletzung des sachlichen Rechts rügt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde gem. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Erlidigung der Hauptsache ist durch die Verlegung des Betroffenen in die JVA Gütersloh schon deswegen nicht eingetreten, weil er sich wieder in der JVA Werl befindet.



Die Strafvollstreckungskammer hat im angefochtenen Beschluß verkannt, daß die vom Betroffenen angefochtenen Entscheidungen rechtsfehlerhaft sind. Der Beschluß setzt sich in Widerspruch zur Entscheidung des OLG Celle in NSTz 1981, 276.

In dieser Entscheidung hat das OLG Celle ausgeführt, einem Strafgefangenen könne in unmittelbarem Anschluß an den Urlaub Ausgang im Sinne von § 11 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG gewährt werden. Das komme insbesondere dann infrage, wenn ein beurlaubter Strafgefangener eine besonders lange Reisezeit habe, um hierfür einen billigen Ausgleich zu gewähren. Ob so zu verfahren sei, stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, die im Einzelfall die für und gegen eine solche Anordnung sprechenden Umstände abzuwägen habe. In dem vom OLG Celle entschiedenen Fall hatte der Betroffene eine Reisezeit von circa 10 Stunden.

Der Senat tritt der Rechtsansicht des OLG Celle bei. Die Gewährung von Regelurlaub aus dem Strafvollzug dient dazu, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren (BT-Drs. 7/3998, 10). Diesen Zweck verfehlt er zumindest teilweise, wenn der Gefangene einen großen Teil des Urlaubs auf der Reise verbringt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Zweckbestimmung des Urlaubs kann es in solchen Fällen gebieten, den Gefangenen durch Gewährung von Ausgang in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urlaub mit anderen Gefangenen gleichzustellen, die ihren Urlaub an einem Ort in dem gleichen Bundesland, in dem die Justizvollzugsanstalt liegt, verbringen.

Das hat die Justizvollzugsbehörde verkannt. Sie hätte um so mehr Anlaß zur Prüfung, ob dem Betroffenen Ausgang im unmittelbaren Anschluß an den Urlaub zu gewähren sei, gehabt, als hier durchaus Reisezeiten in Betracht kommen, die erheblich länger sind, als in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Urlaubskontingent des Betroffenen, der im geschlossenen Strafvollzug einsitzt, nach Ziffer 2.3 der Rundver-

fügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.10.1976 auf 12 Tage begrenzt worden ist, was der Senat für rechtlich unbedenklich erklärt hat (Senatsbeschluß vom 25.11.1981 - 7 Vollz (Ws) 203/81 in NSTz 82, 135 = MDR 82, 344 = ZfStrVo 82, 50).

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, erübrigte sich eine Rückverweisung an die Strafvollstreckungskammer. Der Senat konnte unmittelbar über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Justizbehörden befinden. Diese waren, da rechtlich fehlerhaft, aufzuheben.

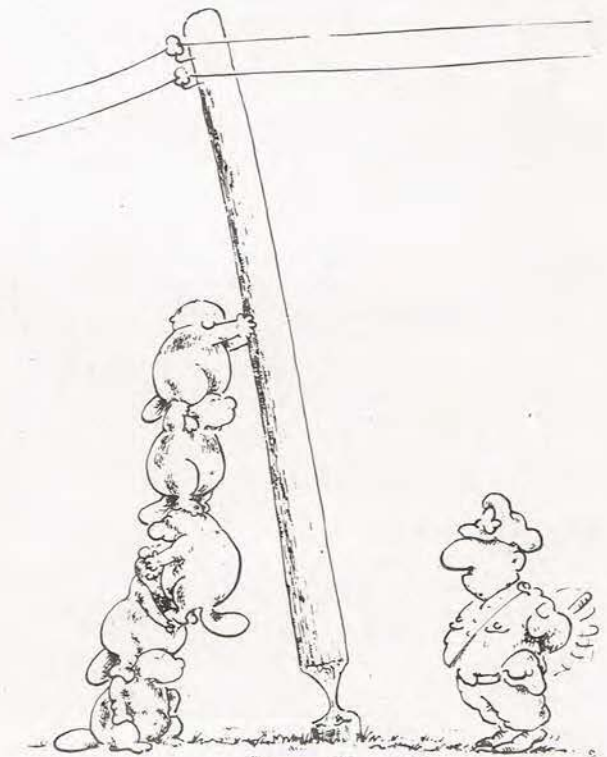
Die Kostenentscheidung erfolgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

Bei der neuen Entscheidung wird der Anstaltsleiter zu beachten haben, daß einer für den Betroffenen günstigen Entscheidung hinsichtlich des Urlaubs vom 9. bis zum 13.11.1984 nicht entgegensteht, daß es sich um Urlaub für das verflossene Jahr handelt. Zwar kann Regelurlaub gem. § 13 StVollzG grundsätzlich nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Das gilt jedoch nicht, wenn vor Ablauf des Urlaubsjahres ein Strafgefangener abschlägig vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft beschieden worden ist und wegen der Dauer des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens eine neue Entscheidung nicht mehr während des betreffenden Urlaubsjahres ergehen konnte (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 18 ff).

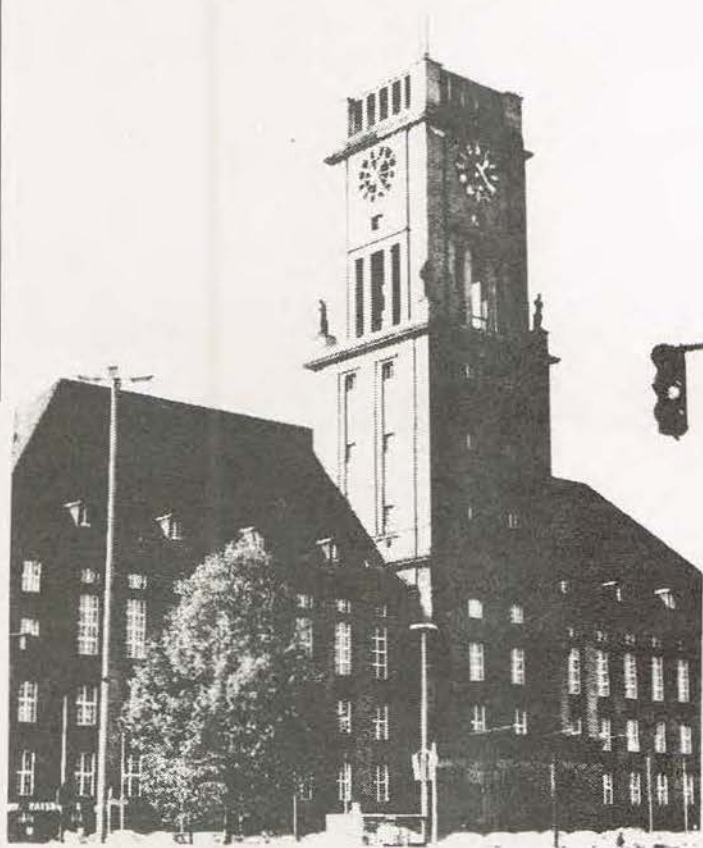
Theisen Richter am Oberlandesgericht. Vogt
Tannreuther ist wegen Urlaubs
an der Unterschrift gehindert.

Theisen

Mitgeteilt von Siegfried Diebold, JVA Werl



Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST



Kleine Anfrage Nr. 836 der Abgeordneten Renate Künast (AL) über SITUATION DER SICHERUNGSVERWAHRTEN IN DEN BERLINER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN:

1. Wie viele Sicherungsverwahrte befinden sich derzeit in den Berliner Vollzugsanstalten, wie viele davon sind Frauen?
2. Wie lange dauert durchschnittlich in Berlin die Sicherungsverwahrung?
3. Werden für die Sicherungsverwahrten differenzierte Vollzugspläne erstellt, die auch auf eine vorzeitige Entlassung abstellen und entsprechende Vollzugsmaßnahmen vorsehen?
4. Welche Personen bzw. Dienststellen werden an der Erarbeitung der Vollzugspläne beteiligt?
5. Welche besonderen Probleme existieren aufgrund der langen Inhaftierung der Betroffenen?
6. Hat der Senat für diese Gruppen der Inhaftierten ein besonderes Konzept entwickelt, wenn ja welches?

7. Wie viele Sicherungsverwahrte befinden sich derzeit in einer Therapie? Wie viele davon haben interne, wie viele externe Therapeuten?
8. Seit wie vielen Jahren werden diese Therapien bei den einzelnen Personen inzwischen durchgeführt?
9. Gibt es Erfahrungen und Hinweise von Psychologen, wie lange eine Einzeltherapie in der Regel dauern sollte bzw. was als Höchstgrenze für eine sinnvolle Therapie anzusehen ist?
10. Werden Einzeltherapien in den Vollzugsplan und entsprechende Stellungnahmen gegenüber der Strafvollstreckungskammer einbezogen?
11. Sehen die Vollzugspläne nach einigen Jahren Einzeltherapie Erprobungen bzw. Lockerungen vor?
12. Bei wie vielen Sicherungsverwahrten werden derzeit Hilfen zur Wiedereingliederung in die Freiheit gewährt (Vollzugslockerungen)?
13. Wie viele Sicherungsverwahrte erhalten derzeit Entlassungsvorbereitungen, wie viele befinden sich derzeit im offenen Vollzug?
14. Welche besonderen Maßnahmen, um Schäden des langen Freiheitsentzuges vorzubeugen, sind für die Sicherungsverwahrten vorgesehen?
15. Trifft es zu, daß Sicherungsverwahrte in vielen Fällen gefesselt zum Anhörungstermin der Strafvollstreckungskammer vorgeführt werden?
16. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, daß durch eine Fesselung des anzuhörenden Gefangenen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer negativ beeinflusst wird?

ANTWORT DES SENATS VOM 1. OKTOBER 1985

Zu 1.: In Berlin sind zur Zeit (10. Oktober 1985) ausschließlich 14 männliche Sicherungsverwahrte untergebracht.

Zu 2.: Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung in Berlin wird statistisch nicht erfaßt. Wegen der Dauer einzelner Unterbringungen verweist der Senat auf seine Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4146 vom 4. Oktober 1984 (zu 2.).

Zu 3.: Ja.

Zu 4.: Die Vollzugspläne werden von denjenigen Bediensteten der Anstalt erstellt, die auch mit der Behandlung der einzelnen Sicherungsverwahrten befaßt sind.

Zu 5.: Die Probleme Sicherungsverwahrter entsprechen im wesentlichen den Problemen bei Gefangenen, die langjährige oder lebenslange Freiheitsstrafen zu ver-

büßen haben. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber bei Sicherungsverwahrten, die nicht zum ersten Mal in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, keinen absoluten Entlassungszeitpunkt vor, sondern macht die Entlassung von der bei günstiger Prognose zu erlassenden positiven Entscheidung der Strafvollstreckungskammern abhängig.

Zu 6. und 14.: Dies ist nicht Aufgabe des Senats. Der Senat verweist auf seine Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4146 vom 4. Oktober 1984 (zu 3.). Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 131 bis 135 Strafvollzugsgesetz und der hierzu erlassenen Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften. Im übrigen ist die Behandlung der Sicherungsverwahrten stets am Einzelfall orientiert und einer schematischen Konzeption nicht zugänglich.

Zu 7.: Fünf Sicherungsverwahrte werden extern therapeutisch behandelt. Eine interne therapeutische Behandlung erfolgt vorwiegend in der Sozialtherapeutischen Anstalt, die sich für die Unterbringung Sicherungsverwahrter in der Regel nicht eignet.

Zu 8.: Zwischen 4 und 6 Jahren.

Zu 9.: In der Regel sollte eine Therapie drei bis fünf Jahre lang dauern. Im Einzelfall sind Abweichungen angezeigt.

Zu 10.: Ja.

Zu 11.: Sofern die Durchführung einer Einzeltherapie bei bestimmten Sicherungsverwahrten angezeigt ist oder Sicherungsverwahrte für Vollzugslockerungen geeignet sind, wird dies bei der Vollzugsplanung selbstverständlich berücksichtigt.

Zu 12.: Vier Sicherungsverwahrte erhalten derzeit Vollzugslockerungen.

Zu 13.: Derzeit werden bei keinem Sicherungsverwahrten Entlassungsvorbereitungen durchgeführt. Alle Sicherungsverwahrten befinden sich zur Zeit im geschlossenen Vollzug.

Zu 15.: Nein. Nur ein Sicherungsverwahrter mußte zur Vorführung gefesselt werden.

Zu 16.: Der Senat sieht zwischen der Fesselung und der Entscheidung der Strafvollstreckungskammern keinen sachlichen Zusammenhang.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 768 der Abgeordneten Erika-Schmidt-Petry (F.D.P.) vom 19.9.1985 über "AIDS-VORTRAG IM GEFÄNGNIS":

1. Trifft es zu, daß der Senator für Justiz einen Vortrag des Leiters des Landesinstituts für Tropenmedizin über AIDS in der Justizvollzugsanstalt Tegel abgelehnt hat, und wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Beabsichtigt der Senator den Vortrag zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden zu lassen?
3. Hält es der Senator für sinnvoll - evtl. nach Rücksprache mit dem Senator für Gesundheit und Soziales die Vorträge über AIDS auch in anderen Justizvollzugsanstalten stattfinden zu lassen?

ANTWORT DES SENATS VOM 3. OKTOBER 1985

Zu 1.: Nach den mir vorliegenden Informationen haben Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Tegel im April des Jahres den Leiter des Landesinstituts für Tropen-

medizin zu einer Podiumsdiskussion zum Thema AIDS eingeladen. Nach den Vorstellungen der Inhaftierten sollte diese Veranstaltung im Kultursaal der Anstalt vor ca. 350 Personen stattfinden. Es trifft zu, daß der Anstaltsleiter seine Zustimmung zu dieser Veranstaltung nicht erteilt hat. Dieser Entscheidung lag die Überlegung zugrunde, daß einerseits der Informationswert für den einzelnen Gefangenen bei einer solchen Großveranstaltung gering ist, ein emotionsgeladenes Thema wie AIDS andererseits stets die Gefahr von unkontrollierbaren Reaktionen der Inhaftierten in sich birgt.

Zu 2. und 3.: Der Senat ist bereit, alle Aktivitäten zu unterstützen, die geeignet erscheinen, die Ausbreitung von AIDS einzudämmen und ihre Folgen für die Menschen zu mildern. Daher sind auch Vorträge von externen Fachleuten in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin möglich, wenn sie mit der Verwaltung und insbesondere dem ärztlichen Dienst der Anstalten abgesprochen und technisch so gestaltet sind, daß ein unvermeidbares Risiko für die Ordnung der Anstalt vermieden wird.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Anmerkung der Redaktion:

Sicherlich wird der Justizsenator doch nicht so gut informiert, wie man meint. Die Veranstaltung wurde vom Lichtblick im August beantragt, aber April und August fangen ja beide mit A an. Irren ist menschlich, Herr Senator.

Kleine Anfrage Nr. 835 der Abgeordneten Renate Künast (AL) über SOZIALMITTEL FÜR STRAFGEFANGENE BEI VOLLZUGSLOCKERUNG:

1. Seit wann erhalten Gefangene in den Berliner Justizvollzugsanstalten keine Sozialmittel mehr für Tagesausgänge und Urlaube?
2. Gilt dies ausnahmslos für alle Vollzugslockerungen?
3. Wieviel Geld wurde den Gefangenen zuvor zur Verfügung gestellt?
4. Welche Gründe haben den Senat bewogen, diese Mittel in Zukunft nicht mehr zur Verfügung zu stellen?
5. Wovon ernähren sich Gefangene während Tagesausgängen und Urlauben, wovon bezahlen sie z. B. die Fahrtkosten bei der BVG?

ANTWORT DES SENATS VOM 1. OKTOBER 1985

Zu 1.: Ein Strafgefangener erhält nach wie vor Sozialmittel für Tagesausgänge und Urlaub, wenn und soweit er die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialmitteln erfüllt.

Zu 2.: Dies gilt grundsätzlich für die Vollzugslockerungen und den Urlaub.

Zu 3.: Die Höhe der an einen Gefangenen zu gewährenden Sozialmittel richtet sich nach den Regelsätzen für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (veröffentlicht im Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil IV - Arbeit, Soziales, Familie, Jugend, Sport und Gesundheit - Nr. 6 vom 9. Juli 1985, Seite 33/34).

Zu 4. und 5.: Entfällt.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



Alexander Ziegler

Ich bekenne

SV International
Schweizer Verlagshaus Zürich

Alexander Ziegler schildert in diesem Buch persönliche Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse. Nach seiner unglückseligen Rolle im Fall Kießling, als er sich dem Verteidigungsminister Wörner als Belastungszeuge zur Verfügung stellen wollte, war mir der Autor nicht mehrsympathisch. Nach diesem Buch, in dem er sich als Mensch mit allen Fehlern und Schwächen zeigt, ist die Abneigung geschwunden. Als Vorwort steht ein Satz von Marc Aurel: "Wie lächerlich und unwissend ist doch derjenige, der sich über irgendetwas wundert, was im Leben vorkommt."

Der Erzähler beginnt zwei Tage vor seinem 40. Geburtstag, den er in Rio de Janeiro verbringen will. Zu dieser Reise hat er den langjährigen Freund eingeladen, der sich von ihm getrennt hat. Mit dem Rückflug wenige Tage später endet das Buch. Die Tage, die dazwischen liegen, sind voller Ereignisse und immer wieder schweift der Erzähler in zurückliegende Zeiten ab. Er beschreibt seine Gefühle, als der geliebte Mensch ihn betrügt, und gerade in diesem Teil des Buches zeigt er offen seine Menschlichkeit und wie wenig überheblich er doch eigentlich ist. Er fürchtet sich vor der Einsamkeit, aber trotzdem will er erst einmal allein bleiben, um nicht wieder enttäuscht zu werden.

Anders als gewohnt, erzählt Ziegler hier nicht die idealisierte Geschichte der Liebe zu einem Mann, sondern öffnet sich einmal selbst. Bezeichnend dafür ist die Anmerkung vor dem 1. Kapitel.

Aus meinem Tagebuch Frühjahr 1981:

"Wenn du über dich selber schreiben willst, über deine geheimsten Gedanken und Empfindungen, ohne dabei den Pfad der Ehrlichkeit auch nur eine Zeile lang zu verlassen, so wirst du dir beim Schreiben unentwegt einreden müssen, daß heute dein letzter Tag ist, oder aber, daß nie jemand deine Aufzeichnung lesen wird; auch nicht dein bester Freund."

Dieses Buch ist lesenswert. Es macht betroffen und läßt ahnen, wie einsam ein Mensch sein kann.

-gäh-



Peter Feraru

Gefängnis beginnt innen
(Texte des Widerstandes)

von Loeper Verlag
7500 Karlsruhe 31

Ein kleines handliches Buch mit Gedanken aus einer langjährigen Haftzeit. Ideal zum Verschenken an Leute draußen, die so etwas vom Knast mitbekommen.

-gäh-

Kalender

"KUNST AUS DEM KNAST 1986"
erschienen.

In diesen Tagen ist, bereits zum 7. Male, wieder ein neuer Kalender "Kunst aus dem Knast" erschienen, der vom Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum e. V. herausgegeben wird.

Mit dem vorliegenden Kalender möchte der Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum e. V. Bilder und Texte von Inhaftierten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und damit einerseits den Autoren und Künstlern im Vollzug die Möglichkeit geben, ihre Gedanken und Erfahrungen, Sorgen und Ängste aus dem Strafvollzug mitzuteilen, andererseits durch Bilder und Texte aus dem Knast die Diskussion und Auseinandersetzung über und mit den Bedingungen des Strafvollzuges in der Bundesrepublik fördern und teilweise auch provozieren.

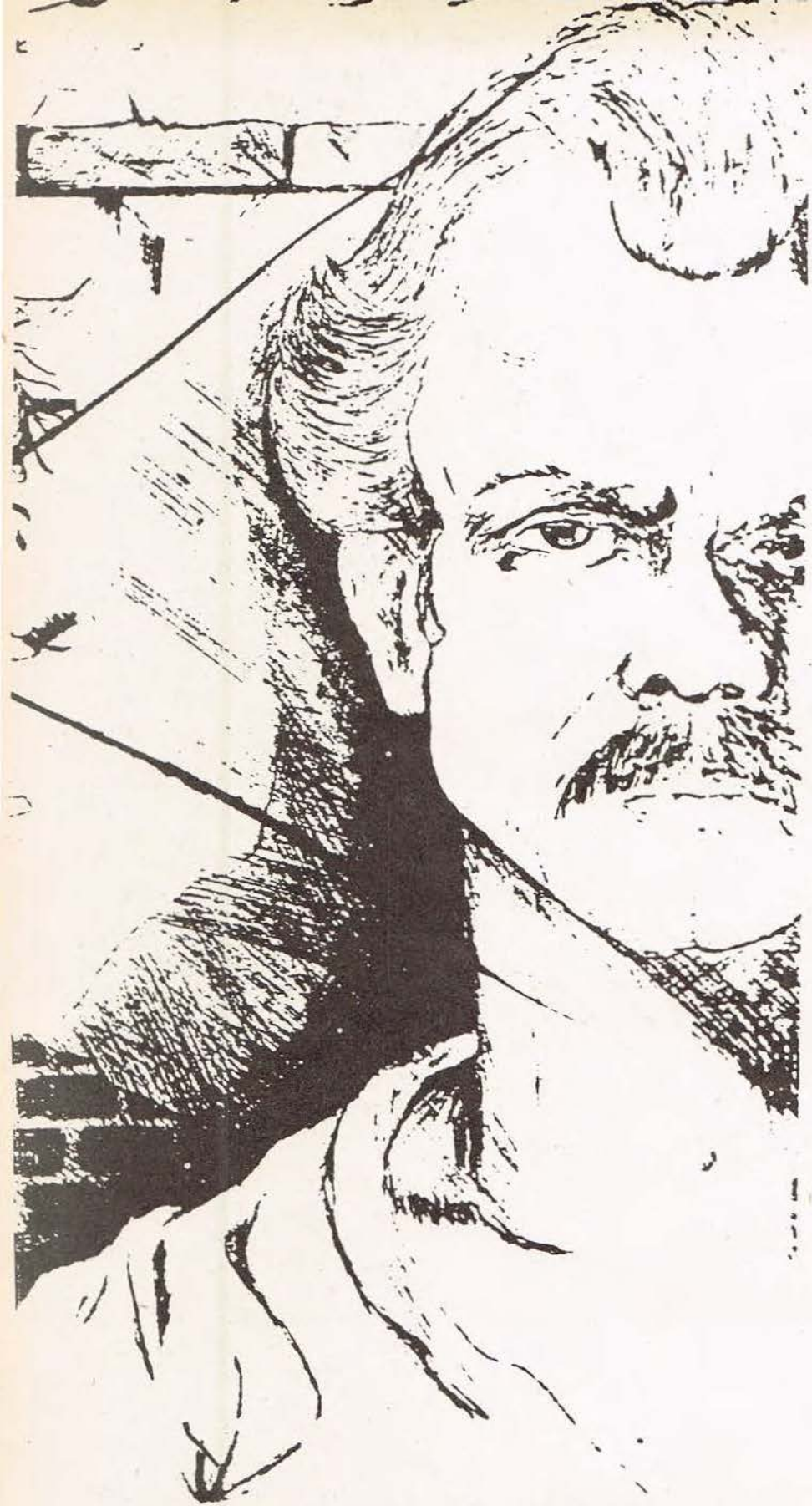
Der Kalender wird zum einmaligen Preis von nur 10,- DM (Solidaritätsbeitrag 15,-DM) verkauft, was bei der künstlerischen Qualität sehr preiswert ist. Der Erlös aus dem Verkauf des Kalenders wird ausschließlich zu Gunsten der Gefangenenhilfe in Bochum verwendet.

Die inhaftierten Künstler sowie der Herausgeber sind offen und dankbar für alle Anregungen und Kritik.

Kontaktadresse:

Arbeitskreis Gefangenenhilfe
Bochum e. V.
Hermannstr. 25

4630 Bochum 1
Tel. 0234 / 58 27 97



Kunst im Knast

Künstlerische
Arbeiten von
Strafgefangener

20.10.–30.11.85

Di–So 10–18 Uhr

HAUS am
KLEISTPARK

Grunewaldstr. 6/7, 1000 Berlin 6
U-Bahnhof Kleistpark

Führungen für Gruppen und Schulklassen
nach tel. Vereinbarung (Tel. 783 30 32)

Veranstalter: Kunstamt Schöneberg und Projekt
„Kulturelle Praxis im Strafvollzug“
an der Universität Gießen
und Justizvollzugsanstalt Butzbach/Hessen